

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 30. Juli 2009

Nr. 28

Inhalt	Seite
Erste Änderungsordnung für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität (für Studienanfänger ab dem WS 2009/10) vom 07.07.2009	2029
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009	2048
Praktikumsordnung für den Studiengang 2-Fach-Bachelor Soziologie im Profil Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.07.2009	2100

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/28
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Änderungsordnung für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Master of Arts im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse
moderner Gesellschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

(für Studienanfänger ab dem WS 2009/10)

vom 07.07.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang im Fach Soziologie erhält folgende neue Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

- § 1: Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Mastergrad
- § 3: Zugang zum Studiengang
- § 4: Zuständigkeit
- § 5: Masterprüfung
- § 6: Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7: Lehrveranstaltungsarten
- § 8: Struktur des Studiums
- § 9: Studienleistungen
- § 10: Prüfungsrelevante Leistungen:
Modulabschlussprüfungen und modulbegleitende Teilprüfungen
- § 11: Die Masterarbeit
- § 12: Die Verteidigung der Masterarbeit
- § 13: Notenvergabe
- § 14: Prüfungsausschuss
- § 15: Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 16: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17: Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 18: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19: Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 20: Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21: Einsicht in die Studienakten
- § 22: Aberkennung des Mastergrades
- § 23: Übergangsbestimmung
- § 24: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Vorwort

Diese Masterprüfungsordnung eröffnet dem/der Studierenden im Rahmen des Studiengangs eine Reihe von Wahlmöglichkeiten. Deshalb trägt der/die Studierende auch eine Eigenverantwortung für das Erreichen der zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte. Dies gilt insbesondere für eine ständige selbständige Überprüfung der im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bereits erbrachten und noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen. Die Studienberatung des Instituts für Soziologie bietet dazu beratende Unterstützung an.

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Mastergrad

- (1) Dieser Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Er baut auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium auf. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – insbesondere der außeruniversitären Forschung – soll er dem/der Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Soziologie so vermitteln, dass jene/r zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt wird. Der Studiengang soll zu eigenständiger theoretischer und empirischer Forschung im Bereich der vergleichenden Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften und ihrer Umsetzung in gesellschaftliche und politische Praxis befähigen. Schwerpunkte liegen dabei auf den Prozessen der gesellschaftlichen Differenzierung und Integration und der Wissensbasierung moderner Gesellschaften.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 3

Zugang zum Studiengang

Den Zugang zum Studiengang regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt „Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation des Studiums ist der/die Dekan/in des Fachbereichs 06 der WWU zuständig. Der/Die Dekan/in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Studienorganisation und -durchführung beauftragen.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (vgl. §14) zuständig.

§ 5

Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt und ein eventuell fehlendes Praktikum (siehe Zugangsordnung § 3(4)) nachgeholt wurde.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus folgenden prüfungsrelevanten Leistungen zusammen:
 - den Modulabschlussprüfungen bzw. den modulbegleitenden Teilprüfungen (vgl. § 10),
 - der Masterarbeit (vgl. §11) und
 - der Verteidigung der Masterarbeit (vgl. §12).
- (3) Die Masterprüfung hat bestanden, wer 120 Leistungspunkte erworben hat und gemäß § 8, § 9, § 10, § 11, § 12 sowie den Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§13) bestanden hat. Zuviel erworbene Leistungspunkte verfallen.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit oder die Verteidigung der Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht

aus zwei Semestern.

- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (vgl. § 5). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsgesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfasst sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

Im Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen, Seminare, Übungen: In ihnen werden ausgewählte Themen fachlicher und fachübergreifender Art in den Formen Information, Diskussion, Referat und Thesenvorlage erarbeitet.
- Lehrforschungsprojekte: Sie sind inhaltlich in der Regel auf Sachverhalte und Zusammenhänge der vorfindbaren Lebenswirklichkeit ausgerichtet und verwenden die Zugriffsweisen der Fachwissenschaft. Sie erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und sind forschungsorientiert.

§ 8

Struktur des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester mit verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Modulbeschreibungen zu diesem Studiengang sind als Bestandteil dieser Prüfungsordnung im Anhang beigelegt.
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Anzahl der insgesamt in diesem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Leistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) Jedes Modul kann aufgrund des Lehrangebotes innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
- (5) Der Studiengang umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibungen:
- Pflichtmodul MMA 1: Sozialstrukturanalyse in transnationaler Perspektive
 - Pflichtmodul MMA 2: Gesellschaftliche Differenzierung und Integration
 - Pflichtmodul MMA 3: Wissen und Bildung in modernen Gesellschaften
 - Pflichtmodul MMA 4a: Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung
 - Pflichtmodul MMA 4b: Fortgeschrittene Methoden qualitativer Sozialforschung
 - Pflichtmodul MMA 5: Lehrforschungsprojekt
 - Pflichtmodul MMA 6: Forschungs- und Berufspraxis
 - Pflichtmodul MMA 7: Masterarbeit
- (6) Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu ihnen sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.
- (7) In den Modulen MMA 1, MMA 2, MMA 3, MMA 4a, MMA 5 und MMA 6 müssen jeweils insgesamt 15 Leistungspunkte, in Modul MMA 4b 10 Leistungspunkte und in Modul MMA 7 20 Leistungspunkte erworben werden.

(8) Der Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie hat folgenden Aufbau:

1	<p>Modul MMA 1 Sozialstrukturanalyse in transnationalen Perspektiven (15 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtveranstaltung • Wahlpflichtveranstaltung I • Wahlpflichtveranstaltung II • Modulabschlussprüfung 	<p>Modul MMA 2 Gesellschaftliche Differenzierung und Integration (15 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtveranstaltung • Wahlpflichtveranstaltung I • Wahlpflichtveranstaltung II • Modulabschlussprüfung 	<p>Modul MMA 3 Wissen und Bildung in modernen Gesellschaften (15 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtveranstaltung • Wahlpflichtveranstaltung I • Wahlpflichtveranstaltung II • Modulabschlussprüfung 	<p>Modul MMA 4a Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung (15 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtveranstaltung I • Pflichtveranstaltung II • Wahlpflichtveranstaltung 	<p>Modul MMA 4b Fortgeschrittene Methoden qualitativer Sozialforschung (10 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtveranstaltung • Wahlpflichtveranstaltung • Modulabschlussprüfung 	<p>Modul MMA 5 Lehrforschungsprojekt (15 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-semestriges Lehrforschungsprojekt 	<p>Modul MMA 6 Forschungs- und Berufspraxis (15 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufspraktische Erkundigungen • Forschungsorganisation/-verwaltung • Forschungskolloquium 	<p>Modul MMA 7 Masterarbeit (20 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit • Verteidigung der Masterarbeit 	2032
2									
3									
4									

Anmerkung: Die Module MMA 4a, 4b und 5 sind zweisemestrig. Der Beginn ist variabel.

§ 9

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (aktive regelmäßige Teilnahme, Referat mit Thesenpapier, Hausarbeit).
- (2) Für Studienleistungen gilt:
 - Sie werden von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung konkretisiert und bekannt gemacht.
 - Studienleistungen werden nicht benotet.
 - Referate und schriftliche Leistungen werden von dem/der Veranstalter/in der Lehrveranstaltung abgenommen, in der die Leistung angeboten wird.
 - Studienleistungen sind in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache zu erbringen.
- (3) In den Modulen MMA 1 bis MMA 6 sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang)-unbenotete Studienleistungen zu erbringen. Der/die Studierende muss zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekanntgeben, in welcher Form er/sie die Studienleistung erbringen will.
- (4) Die Teilnahme an einer Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus.
- (5) Die Gesamtheit der Leistungspunkte eines Moduls wird dann vergeben, wenn alle Studienleistungen und die prüfungsrelevanten Leistungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (6) Der Zeitraum für die Begutachtung von schriftlichen Studienleistungen und die Bekanntgabe des Ergebnisses darf 8 Wochen nicht überschreiten. Der/die Lehrende ist verpflichtet, die mündlichen Leistungen im Anschluss an die Erbringung der Leistung unter Angabe von fachlichen und didaktischen Gründen zu beurteilen.
- (7) Die erbrachten Studienleistungen in einem Modul bilden keine Voraussetzung zur Erbringung prüfungsrelevanter Leistungen in dem Modul.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen:

Modulabschlussprüfungen und modulbegleitende Teilprüfungen

- (1) Prüfungsrelevante Leistungen erfolgen in Form von Modulabschlussprüfungen oder modulbegleitenden Teilprüfungen. Sie dienen der Überprüfung des Lernerfolges des/der Studierenden hinsichtlich der in einem Modul zu erreichenden Studienziele und der zu erwerbenden Kompetenzen. Inhaltlich erstreckt sich eine Modulabschlussprüfung über die Themen sämtlicher von dem/der Studierenden in dem Modul besuchten Lehrveranstaltungen.
- (2) Um den veranstaltungsübergreifenden Charakter der prüfungsrelevanten Leistungen zu gewährleisten, werden Modulkonferenzen durchgeführt, zu denen die Modulbeauftragten alle Lehrenden der entsprechenden Module einladen.
- (3) Modulbegleitende Teilprüfungen finden in den Modulen MMA 4a, MMA 5 und MMA 6 in schriftlicher Form (Hausarbeit im Leistungsumfang von 15 Seiten oder 90-minütige Klausur) statt.
- (4) Die Module MMA 1 bis MMA 3 und MMA 4b können wahlweise in Form einer mündlichen oder schriftlichen Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Die mündliche Modulabschlussprüfung dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Themenfindung und der Wahl des/der Prüfer/in hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht. An der mündlichen Modulabschlussprüfung nimmt ein/e Beisitzer/in nach § 15 teil. Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in zu hören. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Prüfung sind durch den/die Beisitzer/in in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine schriftliche Modulabschlussprüfung umfasst eine Hausarbeit im Leistungsumfang von 15 Seiten. Bei der Themenfindung und der Wahl des/der Prüfer/in hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht.
- (6) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung bzw. einer modulbegleitenden Teilprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr bei einem/einer von dem/der Studierenden zu wählenden und im entsprechenden Modul lehrenden Prüfer/in voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (7) Der/die Prüfer/in koordiniert den Zeitpunkt der mündlichen Modulabschlussprüfung in Absprache mit dem/der Studierenden, lädt den/die Beisitzer/in ein, gibt den Prüfungstermin und die Prüfungssprache bekannt. Der Prüfungstermin ist 4 Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (8) Der Zeitraum für die Begutachtung von schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Ergebnisses darf 8 Wochen nicht überschreiten. Der/die Lehrende ist verpflichtet, die mündlichen Leistungen im Anschluss an die Erbringung der Leistung unter Angabe von fachlichen und didaktischen Gründen zu be-

urteilen.

- (9) Im Falle des Nicht-Bestehens einer Modulabschlussprüfung bzw. einer modulbegleitenden Teilprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Ein Wiederholungsversuch ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss (vgl. § 14) zu beantragen. Beide Wiederholungsversuche müssen spätestens im darauf folgenden Semester abgeschlossen sein.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Sinne der Prüfungsordnung eine prüfungsrelevante Leistung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer gemäß § 15 bestellten Prüfer/in betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zu einem der Module MMA 1 – MMA 5 (vgl. § 8) stehen.
- (3) Die Themenstellung erfolgt auf Antrag der Studierenden. Das Thema ist den Kandidatinnen/Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Themenausgabe setzt voraus, dass die/der Studierende die Module MMA 1 – MMA 5 erfolgreich abgeschlossen und 85 Leistungspunkte (vgl. § 8) erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate ab dem Empfangsdatum der schriftlichen Themenstellung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14). Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der/die Kandidat/in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung.
- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss in diesen Fällen eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten.
- (8) Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (9) Die/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, wird sie gemäß § 13 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer/innen zu begutachten und zu bewerten. Eine/r der Prüfer/innen muss die-/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ist ein/e Prüfer/in nicht in der Lage, die Begutachtung zu Ende zu führen, benennt der Prüfungsausschuss eine/n neue/n Prüfer/in. Jede einzelne Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 13 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann

als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (12) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Dies ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn der/die Studierende bei seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (13) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Wochen und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 12

Die Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vor beiden Gutachter/innen/n und einer/einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Beisitzer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.
- (2) Die Verteidigung dauert mindestens 45 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vergabe der Noten richtet sich nach § 13. Die Note für die Verteidigung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachterurteile gebildet. Die Verteidigung ist bestanden, wenn beide Gutachter die Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note ist unmittelbar nach Abschluss der Verteidigung der/dem Kandidaten/Kandidatin bekannt zu geben.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Prüfung sind durch die/den Beisitzende/n in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfenden und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen. Es wird nach Abschluss des Verfahrens zu den Prüfungsakten genommen.
- (5) Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (6) Mit Zustimmung der/des Kandidatin/Kandidaten, der Prüfenden und der/dem Beisitzenden kann die Verteidigung öffentlich stattfinden.

§ 13

Notenvergabe

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede prüfungsrelevante Leistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.
- (3) Zum Zwecke der Notenverbesserung kann pro Modul nur eine einzige prüfungsrelevante Leistung einmal wiederholt werden. Dies ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Im Falle einer solchen Wiederholung ist ein Modul erst abgeschlossen, wenn auch die Wiederholung abgeschlossen ist und es wird dann die bessere Note angerechnet. Nach Abschluss eines Moduls ist eine Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen zum Zwecke der Notenverbesserung in diesem Modul nicht mehr möglich.
- (4) Für jedes Modul sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anhang) die Anzahl der zu besuchenden Veranstaltungen und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte festgeschrieben. Es werden nur die Leistungen aus den in das Modul eingebrachten Veranstaltungen angerechnet. Die jeweils in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der jeweils festgeschriebenen Anzahl von Veranstaltungen zu erwerben.
- (5) Die Modulnote der Module MMA 4a, MMA 5 und MMA 6 wird aus dem arithmetischen Mittel der benoteten modulbegleitenden Teilprüfungen des jeweiligen Moduls gebildet.
- (6) Die Noten der Modulabschlussprüfungen bilden die jeweilige Modulnote der Module MMA 1, MMA 2, MMA 3 und MMA 4b, die Modulnote des Moduls MMA 7 wird aus den Noten der Masterarbeit (vgl. § 11) und der Verteidigung der Masterarbeit (vgl. § 12) gebildet.
- (7) Aus den Modulnoten wird die Gesamtnote gebildet. Die Note des Moduls MMA 7 geht mit einem Anteil von 16,7% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Abschließend werden Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten
- A in der Regel 10 %
 - B in der Regel 25 %
 - C in der Regel 30 %
 - D in der Regel 25 %
 - E in der Regel 10 %
- der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, ein in der Lehre tätiges Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer stammen. Alle Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Ferner werden für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in im Fachbereichsrat durch die jeweiligen Gruppenvertreter/innen die Stellvertreter/innen gewählt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bestimmungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 6) und der Prüfungsfristen (§§ 9-12) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche über Prüfungsangelegenheiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den/die Vorsitzende übertragen.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für alle modulbegleitenden Teilprüfungen und Modulabschlussprüfungen gemäß § 10 und für die Masterarbeit gemäß § 11 und die Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 12 die Prüfer/innen und für mündliche Prüfungen die Beisitzer/innen.
- (2) Prüfer/in und Beisitzer/in kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig einschlägige soziologische Lehrveranstaltungen am Institut für Soziologie der WWU abhält und mindestens eine einschlägige Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 10 Absatz 8 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung im Sinne der §§ 10, 11 und 12 ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Prüfungstermin erscheint oder wenn sie/er nach Prüfungsbeginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest (ggf. ein amtsärztliches Attest) verlangen. Werden die Gründe nicht anerkannt, teilt der Prüfungsausschuss dies dem/der Studierenden unter Angabe der Gründe und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Erhält der/die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung durch Täuschung, Plagiiereien oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen.
- (4) Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nach der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch die Einschreibung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Studierende kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1-4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag nach einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Master of Arts“ im Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist jeweils eine Modulabschlussprüfung abzulegen, deren Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Modul diese Modulabschlussprüfung abzulegen ist. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen können höchstens im Umfang bis zu 40 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

§ 19

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für prüfungsrelevante Leistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von prüfungsrelevanten Leistungen verlängern oder gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ im Fach Soziologie verliehen und sie/er erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 (7) und § 13 (8),
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 (3) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von dem/der Dekan/in des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

- (6) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Module, die während des Studiums erbrachten Modulabschlussprüfungen bzw. modulbegleitenden Teilprüfungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (7) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der/die Dekan/in.

§ 23

Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 erstmalig aufnehmen. Studierende, die das Studium nach der Ausgangsfassung der Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln; abgeschlossene Studien- und Prüfungsleistungen sowie abgeschlossene und gleichwertige Module werden angerechnet.

(2) Das Studium nach der Prüfungsordnung in der Ausgangsfassung kann letztmalig im Sommersemester 2011 abgeschlossen werden. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in diese neue Fassung der Prüfungsordnung.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Bezeichnung: Modul MMA 1: Sozialstrukturanalyse in transnationaler Perspektive**Ziele:**

Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Fähigkeit, transnationale Prozesse („Globalisierung“) in einem Mehrebenenansatz als miteinander auf spezifische Weise verknüpfte lokale, regionale und überregionale Strukturbildungen zu erkennen und forschend zu analysieren.

Lehrinhalte:

Die **Pflichtveranstaltung** „Grundlagen der transnationalen Sozialstrukturanalyse“ behandelt das Verhältnis von lokalen, regionalen und überregionalen Strukturbildungen, ihre Reichweite und Verflechtungen als politisch konstruierte Räume, Wirtschaftsregionen und Arbeits- und Lebenszusammenhänge. Die sich im Zuge von Globalisierungsprozessen wandelnde Rolle der Nationalstaaten (als Wohlfahrts-, Sicherheits- und Wettbewerbsstaaten) soll in vergleichender Perspektive dargestellt werden. Dabei werden vertiefend zentrale Theorieansätze und Typologien (z.B. Theorien der Globalisierung und ungleichen Entwicklung, Regulationstheorie und Weltsystemtheorie, varieties of capitalism) vermittelt.

Die beiden von den Studierenden zu wählenden **Wahlpflichtveranstaltungen** behandeln regelmäßig methodologische und methodische Fragen der Sozialstrukturanalyse (z.B. Systemanalyse, Netzwerkansatz, Mehrebenenanalyse, Soziale Indikatoren) und vertiefen ausgewählte Aspekte der Sozialstrukturanalyse (z.B. transnationale Migration und transnationale soziale Räume, europäische und außereuropäische Einwanderungsgesellschaften, Disparitäten von Arbeitsbevölkerungen und Wohnbevölkerungen, regionalisierte Industrialisierungs- und Deindustrialisierungsprozesse, soziale Ungleichheit und soziale Exklusion/Inklusion).

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, lokale, regionale und nationale Strukturbildungen in transnationaler Perspektive zu verstehen sowie aus verschiedenen theoretischen Ansätzen zu erschließen.
- Die Studierenden sind in der Lage, zu komplexen Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse eigenständige Zugänge zu Dokumentationen, Archiven, Forschungsergebnissen etc. zu erschließen, gewonnene Befunde und Informationen kritisch zu integrieren und strukturiert für Adressatengruppen darzustellen.
- Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprobleme und Forschungsfragen zu sozialstrukturellen Phänomenen zu erkennen und zu entwickeln und geeignete theoretische und methodische Analyseansätze zu formulieren.
- Die Studierenden sind in der Lage, soziale Probleme (z.B. als nicht-intendierte Folgen sozialen Handelns) zu erkennen, nach verschiedenen Kriterien (Soziale Gerechtigkeit, soziale Ungleichheit, soziale Teilhabe etc.) zu beurteilen und auf Lösungsansätze hin zu prüfen.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Nachfolge Prof. Herrmann

Bildung der Modulnote: Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen (unbenotet)	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Grundlagen der transnationalen Sozialstrukturanalyse“	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen, • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (Hausarbeit: Leistungsumfang 10 S.) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (Referat mit Thesenpapier) 		keine
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar II	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.		Leistung nach § 10: Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung	
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 2: Gesellschaftliche Differenzierung und Integration						
Ziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Fähigkeit, Voraussetzungen individueller und kollektiver Handlungs- und Konfliktfähigkeit unter Bedingungen zunehmender gesellschaftlicher Differenzierung und Heterogenität zu erkennen, soziale Konflikte auf ihre zugrunde liegenden Dimensionen hin zu beurteilen und Integrationspotentiale forschend zu bestimmen.						
Lehrinhalte: Die einführende Pflichtveranstaltung „Dimensionen des sozialen Wandels“ behandelt die zentralen Formen gesellschaftlicher Differenzierung und Integration in sozialen Räumen unterschiedlicher Reichweite sowie soziale Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, national, international). Hierzu gehören sozio-kulturelle Wertorientierungen, Erwerbsorientierungen und Arbeitsformen, soziale Milieus und Lebensstile, soziale Hierarchien und Prestigeordnungen (Klassen und Schichten), Geschlechterverhältnisse und Ethnisierungsprozesse. Die Veranstaltung vermittelt zentrale soziologische Theorienansätze (u.a. Systemtheorie, Sozialisationstheorien, Theorie der Individualisierung, Habitus- und Identitätskonzepte), die zur Analyse von sozialen Subjektpositionen, individueller und kollektiver Handlungs- und Konfliktfähigkeit und Prozessen sowohl der Ausgrenzung wie der Gemeinschaftsbildung beitragen. Die von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtveranstaltungen behandeln regelmäßig methodologische und methodische Fragen zentraler Untersuchungsansätze (z.B. Biographie- und Lebensverlaufsforschung, Milieu- und Lebensstilforschung). Diese Untersuchungsansätze werden auf ausgewählte soziale Konfliktfelder in den Gegenwartsgesellschaften bezogen (z.B. Ethnisierung und Traditionalisierung, kulturelle und soziale Hybridisierung, sozial-räumliche Segmentierung, „Subkulturen“ und „Parallelgesellschaften“, Geschlechterverhältnisse).						
Zu erwerbende Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden verfügen über zentrale Kategorien und theoretische Ansätze zur Bestimmung und Analyse gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse, Konfliktbildungen und Integrationsanforderungen in Gesellschaften vom Typ europäischer Einwanderungsgesellschaften. • Die Studierenden verfügen über ein vertieftes, wissenschaftlich angeleitetes Verständnis von individuellen und kollektiven Verhaltens- und Handlungsweisen in konflikthafter Situationen, können diese in Bezug auf die zu Grunde liegenden Wertorientierungen, Interessen und sozialen Bindungen analysieren und Perspektiven für Konfliktmanagement und Konfliktlösung entwickeln. • Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprobleme zu identifizieren, Forschungsfragen in zentralen Bereichen gesellschaftlicher Differenzierung und Integration zu formulieren und geeignete Methoden zu ihrer Bearbeitung heranzuziehen. • Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftlich gestützte Urteile in Bezug auf die in sozialen Konflikten berührten rechtlichen und ethischen Dimensionen (z.B. Menschenrechte, Diskriminierungsverbote, Gerechtigkeitsstandards) zu bilden und diese für bestimmte Adressatengruppen zu kommunizieren. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.						
Modulbeauftragte/r: Nachfolge Prof. Lauterbach						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen (unbenotet)	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Dimensionen des sozialen Wandels”	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (Hausarbeit: Leistungsumfang 10 S.) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (Referat mit Thesenpapier) 		keine
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar II	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.		Leistung nach § 10: Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung	
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 3: Wissen und Bildung in modernen Gesellschaften						
Ziele: Dieses Modul vermittelt die Fähigkeit, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen die Produktion, Aneignung und Verwendung von Wissen als spezifische moderne Strategie der Organisation und Kontrolle von Entscheidungen und Kooperationen innerhalb wie außerhalb von Erwerbsarbeit zu erkennen, Bedingungen und Probleme von Kommunikation in Netzwerken, in Expertengruppen wie in der professionellen Beratung zu analysieren und in der eigenen Praxis umsetzen zu können.						
Lehrinhalte: Die Pflichtveranstaltung „Gesellschaftliche Bedingungen der Wissensproduktion und des Wissenserwerbs“ behandelt die zentralen Aspekte der Produktion, Verbreitung und Aneignung von „Wissen“ in modernen Gesellschaften in verschiedenen sozialen Kontexten und Organisationen (Forschungsorganisationen, Wissenschaft, Bildungsinstitutionen, Medien) als Mittel von Innovation und Reform. Zugleich werden die Strategien der Verfügbar- und Nutzbarmachung von Wissen als objektive und subjektive Ressourcen als spezifisch moderne Formen der Steuerung und Kontrolle von Organisationen und Arbeitsprozessen und der Legitimation von Herrschaftsansprüchen analysiert. Die Veranstaltung fragt nach den in den Produktions- und Zugangsordnungen zu Wissen enthaltenden Demokratisierungs- und Konfliktpotentialen. Die beiden von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtveranstaltungen behandeln regelmäßig methodologische und methodische Fragestellungen der Analyse von Wissensordnungen (z.B. Diskursanalyse, Kommunikationsanalyse, historisch-genetische Analysen, Text- und Inhaltsanalysen) sowie spezifische Bereiche der verstärkten Wissensbasierung von Entscheidungen, Organisationsabläufen und Arbeitstätigkeiten (z.B. „Netzwerkunternehmen“ und Subjektivierung von Arbeit, Expertengemeinschaften und professionelle Beratung, „Nachhaltigkeit“ von produktiven und konsumtiven Prozessen, Internetnutzung, Vernetzung von Wissensgemeinschaften).						
Zu vermittelnde Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, die organisatorischen und sozialen Bedingungen und Probleme von Kommunikations- und kollektiven Arbeitsprozessen in der Produktion, im Zugriff und im strategischen Umgang mit Wissensressourcen zu erkennen und in ihren subjektiven und objektiven Dimensionen zu analysieren. • Die Studierenden sind in der Lage, ihr methodisches und analytisches Wissen auf die eigene Studien- und Arbeitssituation anzuwenden und eigene Suchprozesse zu optimieren. • Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis für die Beziehungen zwischen Experten und zu Beratenden und können Expertendiskurse und (professionelle) Beratungsangebote in ihren Konsequenzen für bestimmte Adressatengruppen (Eltern, Konsumenten, Existenzgründerinnen, Schwangere etc.) kritisch beurteilen. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Jedes Semester; Das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.						
Modulbeauftragte/r: Prof. Grundmann						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen (unbenotet)	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung „Gesellschaftliche Bedingungen der Wissensproduktion und des Wissenserwerbs“	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (Hausarbeit: Leistungsumfang 10 S.) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (Referat mit Thesenpapier) 		keine
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar II	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.		Leistung nach § 10: Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung	
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 4a: Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung						
Ziele: Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Kenntnissen in den Methoden der standardisierten Erhebung und der statistischen Analyse sollen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt werden.						
Lehrinhalte: Die Pflichtveranstaltung „Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“ vermittelt einen Überblick über Regressions-, Varianz- Cluster- und Korrespondenzanalysen. Die Pflichtveranstaltung „Erhebungsmethoden und Sekundärdaten“ beschäftigt sich vertiefend mit Untersuchungsdesigns, mit Erhebungsmethoden aus der quantitativen Sozialforschung und mit Möglichkeiten der Sekundäranalyse. Ein vom Studierenden zu wählendes Wahlpflichtseminar vertieft die Kenntnisse zu ausgewählten Analyseverfahren bzw. Verfahren zur Analyse spezifischer Datentypen (Netzwerkdaten, verschiedenen Typen von Längsschnittdaten etc.).						
Zu erwerbende Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung angemessen und kritisch anzuwenden. • Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren der multivariaten statistischen Analyse angemessen und kritisch auszuwählen und anzuwenden. • Die Studierenden sind in der Lage, die empirischen Befunde aus komplexen Forschungsdesigns, die unter Verwendung unterschiedlicher Erhebungsmethoden und multivariater Analyseverfahren entstanden, zu verstehen, kritisch zu interpretieren und neue Forschungsansätze daraus zu entwickeln. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.						
Modulbeauftragte/r: Prof. Weischer						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der modulbegleitenden Teilprüfungen gebildet.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen (unbenotet)	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“	30 Std.	100 Std.	1.-2.	aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen	nein	keine
Pflichtveranstaltung “Erhebungsmethoden und Sekundärdaten“	30 Std.	130 Std.	1.-2.		Modulbegleitende Teilprüfung (Hausarbeit 15 S. od. Klausur 90 Min.) nach § 10	
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	130 Std.	1.-2.		Modulbegleitende Teilprüfung (Hausarbeit 15 S. od. Klausur 90 Min.) nach § 10	
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 4b: Fortgeschrittene Methoden qualitativer Sozialforschung						
Ziele: Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Grundkenntnissen der qualitativen Sozialforschung sollen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der qualitativen Forschung vermittelt werden.						
Lehrinhalte: Die Pflichtveranstaltung „Verstehen und Interpretieren“ vertieft die Kenntnisse zu den zentralen theoretischen Konzepten und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden der qualitativen Sozialforschung. In dem vom Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminar werden vertiefend Kenntnisse zu einzelnen Verfahren der Analyse qualitativer Daten vermittelt.						
Zu erwerbende Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Konzepte der qualitativen Sozialforschung differenziert und kritisch einander gegenüber zu stellen und in ihrem Bedeutungsgehalt zu bewerten. • Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse zur Erhebung qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden. • Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse in Verfahren zur Analyse qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.						
Modulbeauftragte/r: Prof. Weischer						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote ist die Note der Modulabschlussprüfung.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 8,3 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen (unbenotet)	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Verstehen und Interpretieren”	30 Std.	90 Std.	2.-3.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an beiden Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche (Hausarbeit, 10 S.) oder mündliche Leistung (Referat mit Thesenpapier) 		keine
Wahlpflichtseminar	30 Std.	90 Std.	2.-3.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	2.-3.		Leistung nach § 10: Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung	
Gesamt	300 Std. 10 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 5: Lehrforschungsprojekt						
Ziele: Im Rahmen des 2-semesterigen Lehrforschungsprojekts wird exemplarisch der Forschungsprozess nachvollzogen.						
Inhalte: Es werden verschiedene Lehrforschungsprojekte mit unterschiedlichen soziologischen Inhalten angeboten, aus denen die Studierenden eines auswählen. Unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Lehrforschungsprojekte werden in allen Lehrforschungsprojekten die gleichen Inhalte im Hinblick auf den Forschungsprozess vermittelt. Im ersten Teilseminar werden ausgehend von der Entwicklung einer theoretischen Fragestellung die verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses von den Studierenden geplant und durchgeführt. Im zweiten Teilseminar werden in Zwischenberichten und Diskussionen die Zwischenstufen des Forschungsprozesses und die entsprechenden Ergebnisse und Probleme kritisch diskutiert.						
Zu erwerbende Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsvorhaben inhaltlich zu planen, technisch durchzuführen sowie einer fachwissenschaftlichen als auch allgemeinen Öffentlichkeit zu präsentieren. • Die Studierenden sind in der Lage, theoretisch reflektierte Fragen in einen Forschungsprozess umzusetzen. • Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprozesse kritisch zu beurteilen. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Jedes Sommersemester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.						
Modulbeauftragte/r: Nachfolge Prof. Lauterbach						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der modulbegleitenden Teilprüfungen gebildet.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenz-Studium	Selbst-studium	Fach-semester	Studienleistungen (unbeno-tet)	prüfungs-relevant	Zugangs-voraussetzung
Wahlpflicht-Teilseminar I	30 Std.	195 Std.	2.-3.	aktive Teilnahme an beiden Veranstaltungen	Modulbegleitende Teilprüfung (Hausarbeit 15 S. od. Klausur 90 Min.) nach § 10	Keine
Wahlpflicht-Teilseminar II	30 Std.	195 Std.	2.-3.		Modulbegleitende Teilprüfung (Hausarbeit 15 S. od. Klausur 90 Min.) nach § 10	
Gesamt				450 Std. 15 LP		

Bezeichnung: Modul MMA 6: Forschungs- und Berufspraxis						
Ziele: Dieses Modul soll die Berufswahlentscheidung der Studierenden unterstützen, Einblicke in die Forschungsförderung vermitteln und Unterstützung bei der Erstellung der Master-Arbeit bieten.						
Inhalte: In der Pflichtveranstaltung „Berufspraktische Erkundungen“ sollen die Studierenden einen differenzierten Einblick in die Arbeitswelt von Sozialwissenschaftlern erhalten. In der Pflichtveranstaltung „Forschungsorganisation“ werden Aspekte der Forschungsförderung, der Beantragung von Forschungsgeldern sowie der Kalkulation und Verwaltung von Forschungsprojekten vermittelt. Das Pflichtseminar „Forschungskolloquium“ widmet sich der inhaltlichen Betreuung der Masterarbeit.						
Zu erwerbende Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsprojekt administrativ zu planen, zu verwalten und zu präsentieren. • Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprojekte angemessen zu beantragen. • Die Studierenden sind in der Lage, Forschung als Berufsfeld differenziert zu betrachten. • Die Studierenden sind in der Lage, die europäische Forschungslandschaft, –infrastruktur und –förderung angemessen einzuschätzen und zu nutzen. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von 2 der 5 Module MMA1-MMA4a,b						
Turnus: Jedes Sommersemester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.						
Modulbeauftragte/r: Dr. Späte						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der modulbegleitenden Teilprüfungen gebildet.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen (unbenotet)	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Berufspraktische Erkundungen	30	130 Std.	3.-4.	aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen	Modulbegleitende Teilprüfung (Hausarbeit 15 S.) nach § 10	Erfolgreicher Abschluss von 2 der 5 Module MMA 1 – MMA 4a,b
Forschungsorganisation	30	130 Std.	3.-4.		Modulbegleitende Teilprüfung (Hausarbeit 15 S.) nach § 10	
Forschungskolloquium	30	100 Std.	3.-4.		Nein	
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 7: Masterarbeit						
Ziele: Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit						
Inhalte: Im Rahmen dieses Moduls wird die Masterarbeit verfasst und in einer mündlichen Prüfung verteidigt.						
Zu erwerbende Kompetenzen:						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, selbständig eine Fragestellung schriftlich zu bearbeiten • Die Studierenden sind in der Lage, ihre Arbeit angemessen zu verteidigen. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: : Erwerb von 85 LP vgl. § 11 Absatz der Prüfungsordnung						
Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.						
Wahlmöglichkeiten: Themenwahl der Masterarbeit.						
Modulbeauftragte/r: Prüfer/in; Prüfungsausschuss						
Bildung der Modulnote: Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Leistungen im Verhältnis 9:1 (Masterarbeit : Verteidigung) gebildet.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 16,7 %						
Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbst-Stadium	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Masterarbeit		540 Std.	4.		Masterarbeit nach § 11	erfolgreicher Abschluss der Module MMA 1 - MMA 5
Verteidigung der Arbeit		60 Std.	4.		mündl. Prüfung nach § 12	
Gesamt				600 Std. 20 LP		

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009

Aufgrund von § 22 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgend Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung auf Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Studienbegleitende Studienleistungen
- § 9 Vermittlungsformen
- § 10 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Studienberatung
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 16 Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Einzelleistungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

II Masterabschluss-Prüfung

- § 21 Art und Umfang
- § 22 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 23 Zulassung
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 27 Wiederholung der Masterarbeit
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistung im Rahmen der Master-Abschlussprüfung
- § 29 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 30 Zusatzprüfung

III Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussprüfung zusammen. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Abschlussprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, aber frühestens im dritten Semester.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.
- (3) Die Zahl der ECTS-Punkte beträgt 120, die sich auf die Module und die Masterarbeit verteilen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen/Professoren und eine in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student. Die Professorinnen/ Professoren, die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/ Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter muss Professorin/ Professor sein und wird vom Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 2) besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/ Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Prüferin/Prüfer kann jede gem. § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Erziehungswissenschaft regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Studentin/Der Student kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/ dem Studenten die Namen der Prüferinnen/der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (7) Die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen

Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Anrechnungen und Anerkennungen können bis zu 40 % der zu erreichenden Gesamtzahl von Leistungspunkten im Studiengang vorgenommen werden.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird in einer eigenständigen Ordnung geregelt.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienbegleitende Studienleistungen

(1) Im Verlauf des Studiums werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung Studienleistungen im Rahmen der Studienmodule erbracht. Folgende Arten von Studien- und Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten),
2. Abstracts/Protokolle
3. Referat/ Präsentation/Thesenpapier
4. Hausarbeit,
5. Forschungsarbeit
6. Praktikum incl. Praktikumsbericht
7. Klausur

(2) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin/ einem Prüfer und einer Beisitzerin/ einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin/der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Ein Referat/eine Präsentation umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer Quellen, ihre mediale Aufbereitung und Darstellung in der entsprechenden Lehrveranstaltung.

(4) Eine Hausarbeit dient der ausführlichen schriftlichen/multimedialen Auseinandersetzung mit einem

spezifischen wissenschaftlichen Problem gemäß den inhaltlichen und formalen Kriterien akademischen Publizierens. Sie soll vor allem die eigenständige Gliederung, Problematisierung und Lösung einer selbst gestellten Aufgabe erkennen lassen.

(5) Bei einer Forschungsarbeit sollen die Studierenden eine wissenschaftlich oder berufspraktisch relevante Aufgabe als eigene empirische Forschungsarbeit bearbeiten. Dies sollte unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer Quellen geschehen. Die Forschungsarbeit kann als Gruppenarbeit erledigt werden, wenn der jeweilige individuelle Anteil erkennbar und bewertbar ist.

(6) Während des Praktikums soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, ihre während des Studiums erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(7) Eine Klausur dient der Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Themengebiet.

(8) Die Aufgabe für die Studienleistung wird von der Lehrperson festgelegt. Der Studentin/dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

§ 9 Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken können und für die Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch thematische Seminare, Forschungsseminare sowie ein Praktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Eine Vorlesung ist eine Veranstaltungsform, in der in zusammenhängender Weise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern größere abgegrenzte Teilgebiete der Disziplin dargestellt werden. Vorlesungen werden in Bezug auf die in ihnen vermittelten Wissenszusammenhänge und Kompetenzen in der Regel durch eine Klausur abgeschlossen.

(3) Thematische Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung spezifischer Fragestellungen und Forschungsgegenstände dienen. Forschungsseminare sind Seminare, in denen die Studierenden durch eigene empirische Untersuchungen ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anwenden und vertiefen können. Das Praktikum dient der forschungspraktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von weiteren professionellen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 10 Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Insgesamt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Im Studium der Erziehungswissenschaft in den ersten drei Semestern müssen 90 ECTS-Punkte erworben werden. Hierzu kommen 5 ECTS-Punkte für ein Vertiefungsmodul und 25 ECTS-Punkte durch die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.

(3) Das Wahlpflichtmodul (Psychologie oder Soziologie) und die beiden Pflichtmodule ‚Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung‘ sowie ‚Lern- und Sozialisationsprozesse‘ werden im ersten Semester, das Pflichtmodul Forschungsmethoden im zweiten Semester studiert. Der zu wählende Profilbereich wird im zweiten und dritten Semester studiert, das Praktikum incl. Praktikumsbericht ebenfalls im dritten Semester. Das Vertiefungsmodul, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden im vierten Semester absolviert.

(4) Die Inhalte und die Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen können jedoch auf Beschluss des Fachbereichsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätes-

tens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(5) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 1). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fachbereichsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben. Wenn eines der beiden Wahlpflichtmodule aus der Psychologie oder Soziologie endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, können die Studierenden in das andere Wahlpflichtmodul wechseln.

(6) Wenn Studierende in den Modulen eines Wahlprofils endgültig gescheitert sind, dürfen sie lediglich die Module eines weiteren Profils studieren und abschließen. Für den freiwilligen Wechsel eines Moduls gilt gleichfalls, dass nur höchstens ein zweites Profil studiert und abgeschlossen werden darf.

§ 11 Leistungspunkte

(1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wie viele Leistungspunkte für ein Modul insgesamt erworben werden müssen und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Für die in den Modulbeschreibungen genannten Studien- und Prüfungsleistungen werden folgende Leistungspunkte vergeben:

- für die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung 1LP
- für Protokolle, Abstracts, Literaturrecherchen, Kurzvorträge etc. 1LP
- für 1-stündige Klausuren 2 LP
- für 2-stündige Klausuren 3 LP
- für Referate mit Thesenpapier 2 LP
- für Referate mit Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung 3 LP
- für Hausarbeiten 4 LP
- für angeleitete Arbeiten („directed reading“) 2 LP
- für mündliche Prüfungen (ca. 30 Minuten) 3 LP
- für Forschungsarbeiten 6 LP
- für den Praktikumsbericht 5 LP.

Durch Protokolle, Abstracts und andere vergleichbare Studienleistungen können keine prüfungsrelevanten Leistungen erbracht werden.

(3) Die Ankündigungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen legen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen fest, in welchen Formen prüfungsrelevante Leistungen erbracht werden können.

(4) Die Gesamtheit der Leistungspunkte eines Moduls wird dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Teile des Moduls können, z.B. beim Wechsel der Hochschule, testiert werden.

(5) Im nachfolgenden Anhang werden alle Module nach folgendem Schema näher beschrieben:

- Bezeichnung
- Ziele
- Inhalte
- zu vermittelnde Kompetenzen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen
- Aufbau und Umfang
- Turnus

- Status
- Modulbeauftragte/r
- Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Die Studienfachberatung soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungsmodulen und bei einem Wechsel der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums werden nach Maßgabe der Studienordnung Modulabschlussprüfungen im Rahmen der Studienmodule erbracht. Folgende Arten von Modulabschlussprüfungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. Hausarbeit,
4. Forschungsarbeit
5. Praktikum incl. Praktikumsbericht

(2) Die Art der Modulprüfung ist nach Maßgabe der Studienordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Voraussetzung zur Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis der geforderten Studienleistungen. In den Modulbeschreibungen wird festgelegt, in welchem Umfang Studienleistungen erbracht worden sein müssen, die (mit mindest ausreichend) benotet sein müssen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur ersten und zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist ein ärztliches Attest (gegebenenfalls amtsärztliches Attest) vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin/vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Mastermoduls geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. In die Gesamtnote des Master-Studienganges gehen drei Teilnoten ein, und zwar in einem Verhältnis von 7:1:2. Die Beurteilung der Masterarbeit zu 20 %, die mündliche Fachprüfung zu 10 % sowie das Mittel der Modulnoten mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu 70 %.

Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 16 Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen

(1) Für prüfungsrelevante Leistungen stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Über die Anerkennung von Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen prüfungsrelevanten Leistung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens von der Studentin/dem Studenten beantragt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 17 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 3 und 4,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/ Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

II Masterabschluss-Prüfung

§ 21 Art und Umfang

Der Abschluss des Studiums setzt grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung aller Module des obligatorischen Bereichs und des Profildbereichs voraus.

(1) Der Abschluss besteht aus:

1. der Masterarbeit,
2. einer mündlichen Fachprüfung

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters ausgegeben.

(3) Die mündliche Fachprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Semesters statt.

§ 22 Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Termine für die Anmeldungen zur Master-Abschlussprüfung und für den mündlichen Teil der Master-Abschlussprüfung fest.

(Rücksprache mit Frau Pietsch erforderlich)

§ 23 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer je einen der Leistungsnachweise für höchstens zwei Module noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Master-Abschlussprüfung vorliegen.

(3) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

(4) Zur mündlichen Fachprüfung wird die Studentin/der Student zugelassen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

§ 24 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus einem Teilbereich der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder im Institut für Erziehungswissenschaft zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). Einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Auftrag der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. Satz 3 und Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 4 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die die Kandidatin/der Kandidat die Materarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 22.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Ergebnis der Masterarbeit ist innerhalb von 8 Wochen bekannt zu geben.

§ 25 Mündliche Fachprüfung

- (1) Die mündliche Fachprüfung dauert ca. 45 Minuten. Prüfer sind die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit und eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer.
- (2) Die mündliche Prüfung kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, einmal wiederholt werden.
- (3) Für die Bewertung der mündlichen Fachprüfung gilt § 24 Abs. 7 entsprechend.

§ 26 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studentinnen/Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen im Rahmen der Master-Abschlussprüfung zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studentin/Studenten sind die Zuhörerinnen/ Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Fachprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 4) Gebrauch gemacht hat.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 24 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2.
- (3) Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Masterarbeit gestellt werden.
- (4) Die mündliche Fachprüfung kann, wenn sie mit nicht ausreichend bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Fachprüfung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten mündlichen Fachprüfung gestellt werden.

III Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem WS 2009/10 erstmalig das Masterstudium Erziehungswissenschaften an der WWU Münster begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 27.08.2008.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulhandbuch

Für jedes Modul ist eine zu erreichende Gesamtzahl von Leistungspunkten angegeben, die durch variable Möglichkeiten der Kombination von Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erreicht werden muss. Jeder einzelne Studierende ist selbst dafür verantwortlich, dass er die in den Modulbeschreibungen angegebenen Auswahlregeln einhält und die Gesamtzahl der Leistungspunkte pro Modul erreicht. Die in dem Studienprogramm enthaltenen Spielräume bedingen, dass die Studierenden eigenständig auf die Einhaltung der Mindeststandards achten.

Modulbeschreibung für den M.A. Erziehungswissenschaft (obligatorischer Bereich für alle Profile):

Modul M1: Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung

Ziele:

Ziele des Moduls sind der Erwerb und die Vertiefung der im Bachelor-Studium bereits erworbenen Kenntnisse über Bildung, Erziehung und Unterricht in historischer und systematischer Perspektive. Zur weiteren Differenzierung ihres erziehungswissenschaftlichen Reflexionshorizonts lernen die Studierenden unterschiedliche Begriffsbildungen und Deutungsmuster erziehenden und bildenden Handelns kennen. Dazu gehört die Unterscheidung der Historizität und eigentümlichen Perspektivik dieser Begriffe und Deutungen ebenso wie die Analyse der jeweiligen Realisierungs- und Institutionalisierungsformen von Erziehung und Bildung im historischen Prozess. Zusammenhang und Differenz von einerseits philosophischen, sozialwissenschaftlichen und historiographischen sowie pädagogischen Problemstellungen andererseits werden expliziert.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u.a. auf:

- Theorie und Philosophie der Bildung
- Geschichte der Erziehung und Bildung und ihrer Institutionen
- Geschichte der Kindheit, der Jugend und des Generationsverhältnisses
- Geschichte des Bildungswesens und der Bildungspolitik
- Probleme und Aufgaben pädagogischer Historiographie
- Zusammenhang und Differenz von Bildung, Wissenschaft und Kritik

Kompetenzen:							
Die Studierenden							
- verfügen über Kenntnisse der Theorie und Geschichte der Bildung und ihrer Institutionen,							
- verstehen es, pädagogische Begriffe in historischer und systematischer Perspektive theoretisch zu erschließen,							
- beurteilen Reichweite und Grenzen unterschiedlicher (z.B. sozialwissenschaftlicher und historiographischer) Erklärungsansätze für Prozesse der Erziehung und der Bildung, und							
- kennen traditionelle und zeitgenössische bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Theorie-richtungen und können sie im Hinblick auf ihre künftige berufliche Tätigkeit reflektieren.							
Verwendbarkeit des Moduls: im Master Erziehungswissenschaft und im Lehramtsmaster (GG)							
Aufbau und Umfang:							
Das Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium und Prüfungen.							
Turnus: regelmäßig und jedes Semester							
Status: Pflichtmodul							
Modulbeauftragter: Brüggen							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Pflicht	2	7	1,2	R,K,H etc.	nein	-
Seminar:	Pflicht	2		1,2	R,K,H etc.	nein	-
Seminar	Pflicht	2		1,2	R,K,H etc.	nein	-
Modulabschlussprüfung	Pflicht		3		Klausur (2-stündig)	ja	Erbringung d. Studienleistungen
Summe		6	10				

Modul M2: Lern- und Sozialisationsprozesse

<p>Ziele: Die Veranstaltungen dieses Moduls setzen vertiefend und erweiternd Themenstellungen des Grundstudiums. Ziel des Moduls ist es, Lern- Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere im Blick auf die Dynamik moderner Gesellschaften kennen zu lernen und in ihren unterschiedlichen interdisziplinären Konzeptualisierungsformen analysieren zu können.</p>							
<p>Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Modulbereichs beziehen sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialisation und Entwicklung in modernen Gesellschaften - Lebenslauf und Identitätsentwicklung - Biografie- und Lebenslaufforschung - Sozialisation und Gender - Entwicklung sozialer Ungleichheit durch Bildung 							
<p>Kompetenzen: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse grundlegender Theorien und Modelle der Lern- und Sozialisationsforschung - können den Anwendungsrahmen solcher Konzeptionen kritisch und situationspezifisch bestimmen - erwerben Kenntnisse und Einsichten der sozialen, politischen und ökonomischen Randbedingungen von Lern-, Sozialisations- und Bildungsprozessen und - können die Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für die Institutionalisierung von Erziehung und Bildung in modernen Gesellschaften problematisieren. 							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: im Master Erziehungswissenschaft und im Lehramtsmaster (GG)</p>							
<p>Aufbau und Umfang:</p> <p>Das Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium und Prüfungen.</p>							
<p>Turnus: regelmäßig und jedes Semester</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Modulbeauftragter: Reichenbach</p>							
<p>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen

Vorlesung	Pflicht	2	7	1,2	R,K,H etc.	nein	-
Seminar:	Pflicht	2		1,2	R,K,H etc.	nein	-
Seminar	Pflicht	2		1,2	R,K,H etc.	nein	-
Modulabschlussprüfung	Pflicht		3		Klausur (2.stündig)	ja	Erbringung d. Studienleistungen
Summe		6	10				

Modul M3: Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden

<p>Ziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse in den erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden. Diese umfassen quantitative wie qualitative Forschungsmethoden und statistische Verfahren.</p>							
<p>Inhalte: Wesentliche Inhalte und Fragestellungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Forschungsmethoden (Stichprobentheorie, Testtheorie, probabilistische Modelle) Beobachtungsverfahren und Fragebogenkonstruktion • Qualitative Forschungsmethoden (Ethnographische, phänomenologische Forschung, Fallstudie, Grounded Theory, objektive Hermeneutik, ...) • Vertiefende Statistik (Multivariate Verfahren, Faktoren- und Clusteranalyse, Strukturgleichungsmodelle, ...) 							
<p>Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fortgeschrittene Datenerhebungs- und -analysemethoden begründet auswählen und anwenden können • über Kriterien zur Bewertung von empirischen Forschungsmethoden und -ergebnissen verfügen. 							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: im Master Erziehungswissenschaft</p>							
<p>Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus 2 Lehrveranstaltungen und einem zweisemestrigen angeleiteten Forschungsprojekt (10 LP)</p>							
<p>Turnus: regelmäßig und jedes Semester</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Modulbeauftragte/r: Scheerer</p>							
<p>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung mit Tutorium	Aktive Teilnahme	2	4	2	P, R, H, K etc.		-
Seminar	Forschungs-Arbeit	2	6	2		ja	
Summe		4	10				

Modul 4: Psychologie im Bereich Erziehung und Bildung**Modul 5: Bildungs- und Kulturosoziologie****Modulbeschreibung für den M.A Erziehungswissenschaft: Profil: Bildungstheorie und Bildungsforschung****Modul MB 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft****Ziele:**

Ziel der Veranstaltungen in diesem Modul ist es, den Studierenden Wissen und Kenntnisse über Themen und Fragestellungen der allgemeinen (und systematischen) Erziehungswissenschaft zu vermitteln. Die Veranstaltungen vertiefen einerseits Themenstellungen des Bachelorstudiums mit dem Fach Erziehungswissenschaft. Das Masterstudium für das Unterrichtsfach Pädagogik erstreckt sich zudem auf wissenschaftstheoretische Fragen (Theorie der Erziehungswissenschaft), auf historische, gesellschaftliche und kulturelle Bedingungen und Voraussetzungen der Erziehungswissenschaft als wissenschaftlicher Disziplin, auf Reflexionsformen von Erziehung und Bildung unter systematischer und historischer Perspektive (Ideen-, Begriffs- und Sozialgeschichte) sowie auf Fragestellungen, die mit der Institutionalisierung von Erziehung und Bildung in den modernen Bildungssystemen zusammenhängen.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf

- Theorien und Paradigmen der Erziehungswissenschaft
- Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik im internationalen Vergleich
- Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte
- Ethik und Pädagogik
- Erziehungs- und Bildungsgeschichte insbesondere von der Neuzeit bis zur Gegenwart
- Entstehung, Expansion und Wandel von modernen Bildungssystemen

Kompetenzen:

Die Studierenden

- können theoretische Konzeptionen und Ansätze der Erziehungswissenschaft unterscheiden,
- reflektieren die metatheoretischen Prämissen aktueller und/oder historischer Erziehungs- und Bildungskonzeptionen,
- verfügen über grundlegende Kenntnisse in der Geschichte der Erziehungswissenschaft bzw. der Pädagogik,
- können die Bedeutung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in komplexen Gesellschaften kritisch bestimmen

Verwendbarkeit des Moduls: im Master Erziehungswissenschaft und im Lehramtsmaster (GG)

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs							
Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium und Prüfungen.							
Turnus: regelmäßig und in jedem Semester							
Status: Pflichtmodul des Profils Bildungstheorie und Bildungsforschung							
Modulbeauftragter: Reichenbach							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Pflicht	2	7	2,3,4	R, K, H. etc.	nein	-
Seminar:	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H. etc.	nein	-
Modulabschlussprüfung	Pflicht		3		mdl. Prüfung	ja	Erbringung d. Studienleistungen
Summe		4	10				

Modul MB 2: Historische Erziehungswissenschaft

Ziele:

Die Studierenden sollen ein reflektiertes Verständnis dafür entwickeln, dass heute für selbstverständlich gehaltene Normen, Handlungsmuster und Institutionen auf dem Gebiet der Erziehung in spezifischen historischen (und kulturellen) Kontexten entstanden sind, im historischen Prozess einem beständigen Wandel unterliegen und deshalb auch prinzipiell veränderbar sind. Sie sollen gesellschaftliche Faktoren und historischen Konstellationen kennen lernen, die den historischen Wandel auf dem Gebiet beschleunigen oder verlangsamen.

Inhalte:

- Der historische Entstehungszusammenhang der modernen Erziehungswissenschaft (z.B. Bildung, Erziehung, Beruf, Sozialisation, Lernen ...) Am Beispiel ausgewählter Werke / Texte von "Klassikern" der Pädagogik und ihrer kontroversen Diskussion im Verlauf der Wissenschaftsgeschichte der Erziehungswissenschaft
- Der historische Wandel der Kindheit, der Jugendphase und des Generationenverhältnisses.
- Die historischen Konflikte um die Entwicklung der wichtigsten Schul- und Hochschulinstitutionen, der damit verbundenen Lehrämter und Berufsperspektiven zu einem verrechtlichten und hierarchischen Bildungs- und Berufssystem.
- Die politischen und akademischen Kontroversen um den Bildungskanon, um die Stellung und Ausgestaltung ausgewählter Unterrichtsfächer, ihre Didaktik und Methodik.

Kompetenzen:

- Die Fähigkeit, theoretischen Entwürfe und Praktiken im Feld der Erziehung in ihren historischen und gesellschaftlichen Vernetzungszusammenhang zu stellen sowie entsprechende philologische und empirische Methoden bei der Materialrecherche und ihrer Interpretation anzuwenden.
- Die Fähigkeit, sich von vorgegebenen Denkmustern und Praktiken distanzieren sowie in Handlungsalternativen denken zu können.
- Die Fähigkeit, theoretische Programme und abstrakte Theoriemodelle auf konkrete historisch-politische Situationen zu beziehen und somit realistische Handlungsperspektiven entwickeln zu können.

Verwendbarkeit des Moduls: auch im Lehramtsmaster (GG)

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium und Prüfungen

Turnus: regelmäßig und in jedem Semester

Status: Pflichtmodul des Profils Bildungstheorie und Bildungsforschung

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung	Pflicht	2	7	2,3,4	R, K, H. etc.	nein	-
Seminar:	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H. etc.	nein	-
Modulabschluss-prüfung	Pflicht		3		mdl. Prüfung	ja	Abschluss a. Vorauss
Summet		4	10				

Modul MB 3: Interkulturelle und international-vergleichende Erziehungswissenschaft

Ziele:

Die Studierenden sollen sich mit der Internationalisierung von Bildung und Erziehung, speziell auch mit den Folgen der Migration auf den Ebenen der Fachdiskurse, der Konzepte und Methoden auseinandersetzen. Sie sollen sich historisch und international vergleichend mit Fragen der Heterogenität in institutionellen Kontexten auseinandersetzen (Sozialstatus, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Staatsangehörigkeit usw.).

Inhalte:

Vermittelt werden sollen Kenntnisse

- über Theorie und Geschichte der verschiedenen erziehungswissenschaftlichen Fachrichtungen und Teildisziplinen: Vergleichende Erziehungswissenschaft, Interkulturelle Bildung, Bildungsforschung mit der Dritten Welt; nationale und internationale Politiken
- über Konzepte, z.B. Internationale Erziehung, Menschenrechtserziehung, Europäische Dimension im Bildungswesen, Interkulturelle Erziehung und Bildung, soziale Ungleichheit und Intersektionalität
- über Methoden der international-vergleichenden und interkulturellen erziehungswissenschaftlichen Forschung.

Kompetenzen:

- Fähigkeit zur kritischen Analyse internationaler Entwicklungen und wissenschaftlicher Diskurse im Bildungsbereich
- Fähigkeit, professionell in sprachlich-kulturell heterogenen Kontexten zu handeln
- Fähigkeit, sich in interdisziplinäre Zusammenhänge einzuarbeiten.

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft							
Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs							
Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus mindestens zwei Veranstaltungen							
Turnus: regelmäßig und in jedem Semester							
Status: Pflichtmodul des Profils Bildungstheorie und Bildungsforschung							
Modulbeauftragter: Krüger-Potratz							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung	Pflicht	2	7	2,3,4	R, K, H. etc.	nein	-
Seminar:	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H. etc	nein	-
Modulabschluss-prüfung	Pflicht	.	3		mdl. Prüfung	ja	Abschluss a. Vorauss
Summe		4	10				

Modul MB 4: Vertiefung

Ziele:

Dieses Modul dient der Vertiefung der Studien in einem der drei Bereiche des Profils, also Allgemeine Erziehungswissenschaft, Historische Erziehungswissenschaft und Interkulturelle und international-vergleichende Erziehungswissenschaft, und soll die Studierenden im Profilbereich Bildungstheorie – Bildungsforschung qualifizieren und anleiten, ein eigenständiges Forschungsvorhaben, empirischer und/oder theoretischer Ausrichtung, zu entwickeln, d.h. eine relevante Fragestellung zu formulieren, angemessene Forschungsmethoden auszuwählen, den Zugang zum Forschungsfeld zu klären, und schließlich durchzuführen. Dies soll nach Möglichkeit in Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten bzw. thematischen Schwerpunkten der Lehrenden erfolgen.

Inhalte:

Die Themen aus den drei Bereichen Allgemeine Erziehungswissenschaft, Historische Erziehungswissenschaft und Interkulturelle und international-vergleichende Erziehungswissenschaft werden in

wissenschaftshistorischer, wissenschaftstheoretischer, forschungsmethodischer und/oder forschungspraktischer Hinsicht vertieft. Dabei stehen nach Möglichkeit die Diskussion des Theoriebestandes und die kritische Auswertung vorliegender Forschungsergebnisse zur eigenen Fragestellung sowie die Auseinandersetzung mit einschlägigen Forschungsprojekten und ihrem methodischen Vorgehen im Vordergrund.

Kompetenzen:

Absolvent/innen dieses Moduls sind dazu in der Lage,

- eine eigene Fragestellung für ein Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu formulieren,
- eine geeignete Forschungsstrategie zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen und einzusetzen, und
- einschlägige Projekte und Ergebnis der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren.

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen: Abschluss des jeweiligen Wahlpflichtmoduls

Aufbau und Umfang: 5 LP, 4 SWS;

Turnus: regelmäßig und in jedem Semester

Status: Wahlpflichtmodul des Profils Bildungstheorie und Bildungsforschung

Modulbeauftragter: s. MB1-MB3

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Pflicht	2	2	4	R, H, K etc.		-
Seminar	Pflicht	2	3	4	R, H, K, etc.	eine der Studienleistungen nach Wahl	
Summe		4	5				

Modul MB 5: Praktikum

Ziele:

Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in berufliche Handlungs- oder Forschungsfelder zu vermitteln und sie das im Studium erworbene Wissen in Handlungs- oder Forschungszusammenhängen anwenden, reflektieren und gegebenenfalls überprüfen zu lassen.
Inhalte: Das Praktikum erwächst aus einer Lehrveranstaltung des Profils Bildungstheorie und Bildungsforschung. Es wird in Kooperation mit einem Lehrenden vorbereitet. Der Lehrende begleitet den Praktikanten gegebenenfalls auch ‚vor Ort‘ und bespricht mit dem Studierenden dessen Praktikumsbericht
Kompetenzen: Die Studierenden sind nach dem Praktikum in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- oder Forschungsprobleme zu beziehen, - an der Projektentwicklung mitwirken zu können und - aus der praktischen Erfahrung heraus das theoretische und methodische Instrumentarium reflektieren zu können.
Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft
Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des Profils Bildungstheorie und Bildungsforschung
Aufbau und Umfang: Das Praktikum dauert insgesamt vier Monate. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in unterschiedliche Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Der Praktikumsbericht muss mindestens 20 Seiten umfassen. Er wird mit dem betreuenden Lehren besprochen und anschließend mit einer Note bewertet.
Turnus: entfällt
Status: Pflichtmodul
Modulbeauftragter:
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
ein besuchtes Seminar des Profils	Pflicht	2	2	2, 3, 4		nein	-
Praktikumsdurchführung	Pflicht		15			nein	-
Praktikumsbericht	Pflicht		3			ja	-
Summe			20				

Modul MB 6: Masterarbeit**Ziele:**

Die Masterarbeit soll dokumentieren, dass die Absolventin/der Absolvent in der Lage ist, eine begrenzte wissenschaftliche Problemstellung in der Bildungstheorie und/oder der Bildungsforschung selbständig, sachangemessen und im Einklang mit wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten
Inhalte: Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit entwickelt und festgelegt. Das Thema entstammt den Modulen des Profildereichs.
Kompetenzen: Durch eine erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit zeigt die Studierende/der Studierende die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> - zur selbständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung - zur Einhaltung allgemeiner und bereichsspezifischer wissenschaftlicher Standards - zur Reflexion und Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse
Verwendbarkeit des Moduls: keine
Voraussetzungen: keine
Aufbau und Umfang: Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate; der Umfang sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Für die bestandene Masterarbeit werden 20 LP angerechnet.
Turnus: entfällt
Status: Pflichtmodul
Modulbeauftragter:
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/10 der Gesamtnote (§ 15 (3) der PRO)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	Pflicht		20	3-4	.	ja	-
Masterprüfung. (30 Min)	Pflicht		5			ja	
Summe			25				

Modulbeschreibung für den M.A. Erziehungswissenschaft: Profil: Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung

Modul MEB 1 : Theorien der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung

Ziele:

Erwachsenenpädagogische und jugendbildnerische Theorien leisten eine grundlegende fachspezifische Orientierung. Dabei können sie der Analyse sowie der Begründung fachspezifischen Handelns dienen. Theorien liefern den Rahmen für Forschungsfragen; sie lassen sich aber auch in berufspraktischer Absicht für den Entwurf, die Planung und die Reflexion pädagogischen Handelns nutzen. Ziel dieses Moduls ist es, historische Voraussetzungen, aktuelle Erklärungsansätze und Forschungsbezüge hinsichtlich der Lehre, des Lernens und der Kompetenzentwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter analysieren zu können. Die Gestalt und Rolle sowohl institutionalisierter als auch informeller Bildungsprozesse Erwachsener gilt es im Rahmen der modernen Gesellschafts- und Wissensentwicklung zu erfassen. Besondere Beachtung verdienen die feld- und institutionsbezogenen Spezifika und Funktionsweisen; Möglichkeiten und Grenzen erwachsenenpädagogischen Handelns sind auszuloten. Dabei soll zwischen konkurrierenden Theorien und Ansätzen abgewogen und eine eigene Position eingenommen werden.

Dieses ist eines von drei Modulen aus dem Profildbereich, das als gewählte Vertiefung studiert werden kann.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte beziehen sich auf:

- aktuelle theoretische Diskurse in der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung
- das Verhältnis von Gesamt-, Teil- und Bereichstheorien
- historische und paradigmatische Grundlagen
- die Theorie- und Institutionalgeschichte der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung
- das Verhältnis von Theorie und Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung

Kompetenzen:

Die Studierenden:

- können die Vielschichtigkeit von Lern- und Bildungsprozessen im Jugend- und Erwachsenenalter im Kontext von gesellschaftlichen und institutionellen Ausdifferenzierungsprozessen analysieren.
- können das institutionelle und angrenzende Feld der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und Außerschulischen Jugendbildung in größeren Zusammenhängen darstellen und begründen.
- nehmen einen Beobachterstandpunkt gegenüber dem erwachsenenpädagogischen Handeln ein und können dessen Voraussetzungen, Verläufe und Wirkungen abschätzen.
- können erwachsenenpädagogisches Handeln gegenüber politischem und wirtschaftlichem Handeln abgrenzen.
- sind in der Lage, den manifesten und latenten Bedarf erwachsenenpädagogischen Handelns zu definieren und zu legitimieren.

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs

Aufbau und Umfang: 10 LP, 4 SWS; 1 Modulabschlussprüfung

Turnus: regelmäßig und in jedem Semester							
Status: Pflichtmodul innerhalb des Profils EB/WB/AJB							
Modulbeauftragte/r: Brödel							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
Vorlesung/ Seminare/ Übungen	Pflicht	4	7	1-3	R, H, K etc.		-
Modulabschlussprüfung	Pflicht		3	2-3	mdl. Prüfung	ja	4 LP*
Summe			10				

* Es müssen mindestens 4 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

Modul MEB 2: Forschung zu Adressaten, sozialen Milieus, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr-/Lernprozessen

Ziele:

Empirische Forschung gehört zu den grundlegenden Bezugspunkten erwachsenenpädagogischer und jugendbildnerischer Theoriebildung. Ihre Analyse umfasst sowohl das formelle als auch das informelle Lernverhalten – differenziert nach verschiedenen sozialen Milieus, Lebenslagen, Bevölkerungs- und Altersgruppen sowie der Geschlechtszugehörigkeit. Um die multifaktorielle soziale Bedingtheit der Teilhabe an Bildungsangeboten und Lernvorgängen in Erfahrung zu bringen, bedient sich Weiterbildungsforschung der quantitativen wie auch der qualitativen Methodologie. Von einem besonderen Erkenntnisinteresse ist hier das Problem der Bildungsbenachteiligung und das eines barrierefreien Zugangs zur Weiterbildung. Das Prozessgeschehen in organisierten Weiterbildungssettings selbst interessiert darüber hinaus im Hinblick auf die didaktische Konzeptentwicklung sowie die professionelle Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen.

Ziel des Moduls ist es, empirisch fundierte Einblicke in die Voraussetzungen, Strukturen und innere Dynamik von Lernvorgängen und Bildungsprozessen in den verschiedenen Alltagswelten, sozialen Milieus sowie Ziel- und Teilnehmergruppen zu gewinnen. Analysiert werden Zugangsvoraussetzungen, Bedarfs- und Motivationslagen sowie Lernverläufe im Hinblick auf die Passgenauigkeit von erwachsenenbildnerischen Dienstleistungen und Bildungsangeboten sowie deren adressatenorientierte Weiterentwicklung. Von Interesse sind auch übergreifende Probleme der regionalen Vernetzung sowie des infrastrukturellen Supports für lebensbegleitende Kompetenzentwicklung.

Vorlesung/ Seminare/ Übungen	Pflicht	4	7	1-3	R, H, K etc.		-
Modulabschluss- prüfung	Pflicht		3	2-3	mündl. Prüfung	ja	4 LP*
Summe		4	10				

* Es müssen mindestens 4 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

Modul MEB 3 : Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB

Ziele:

Ziel ist die Aufarbeitung von Forschungsstudien über Institutionalisierungs- und Modernisierungsprozesse von Einrichtungen der Weiterbildung und Außerschulischen Jugendbildung. Vorgehensweisen und Ergebnisse der empirisch orientierten Forschung sollen kritisch angeeignet werden. Dabei soll eine eigene Position gewonnen und zu eigener Forschungstätigkeit in diesem Bereich befähigt werden. Der Untersuchungsgegenstand umfasst sowohl innerorganisationale Vorgänge als auch institutionelle Öffnungs- und Entgrenzungsprozesse, die im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Management von Netzwerken zwischen Weiterbildungseinrichtungen und anderen Lernorten in der Region stehen können. Von zentraler Bedeutung ist das erwachsenenpädagogische Leitungshandeln, das insbesondere Bedarfserschließung, Programmplanung, lernerorientierte Qualitätsentwicklung, Beratung, Zusammenarbeit haupt-, frei- und nebenberuflicher Mitarbeiter sowie Kostenplanung unter Berücksichtigung weiterbildungspolitischer Rahmenbedingungen umfasst. Darüber hinaus werden Problemstellungen der betrieblichen Weiterbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung für Wirtschaftsunternehmen aus erwachsenenpädagogischer Perspektive behandelt. Abschließendes Ziel des Moduls ist die Befähigung zu eigenständiger Forschungstätigkeit in diesem Gegenstandsbereich. Im Modul werden berufsfeldspezifische Kompetenzen für Beratungssituationen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und außerschulischen Jugendbildung vermittelt.

Dieses ist eines von drei Modulen aus dem Profilbereich, das als gewählte Vertiefung studiert werden kann.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte beziehen sich auf:

- Institutionalisierungsprozesse der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung in der Vergangenheit und Gegenwart
- das Leitungshandeln mit seinen unterschiedlichen Dimensionen
- Problemstellungen der betrieblichen Weiterbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung
- Beratung und Support in seinen auf Institutionalisierungs- und organisationale Entwicklungsprozesse bezogenen Dimensionen
- Theorien zu Lernberatung, Weiterbildungsberatung und Organisationsberatung
- Beratung im beruflichen Kontext
- Vernetzung der Weiterbildung im sozialräumlichen und regionalen Kontext

Kompetenzen:

Studierende können:							
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des Leitungshandelns differenzieren und mit Forschungsfragen verbinden - Institutionalisierungsprozesse einschätzen, begleiten und unterstützen - praxisnahe Forschungsvorhaben zur Optimierung institutioneller und organisationaler Prozesse selbst durchführen - durch Forschungstransfer zu institutionellen Innovationen beitragen - spezifische Ansätze erwachsenenpädagogischer Beratungsforschung anwenden 							
Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft							
Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs							
Aufbau und Umfang: 10 LP, 4 SWS; 1 Modulabschlussprüfung							
Turnus: regelmäßig und in jedem Semester							
Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)							
Modulbeauftragte/r: Brödel							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung/ Seminare/ Übungen	Pflicht	4	7	1-3	R, H, K etc.		-
Modulabschlussprüfung	Pflicht		3	2-3	mdl. Prüfung	ja	4 LP*
Summe		4	10				

* Es müssen mindestens 4 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

Modul MEB 4: Vertiefungsbereich

Ziele:
Dieses Modul soll der Vertiefung der Studien in einem der drei Bereiche „Theorien der Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (MEB 1)“, „Forschung zu Adressaten sozialen Milie-

us, Weiterbildungsbeteiligung und Lehr/Lernprozessen“ (MEB 2) oder „Forschung zu Institutionalisierungsprozessen, Planung und Management und Beratung in der Weiterbildung/AJB“ (MEB 3) dienen. Studierende sollen in dem von ihnen gewählten Vertiefungsmodul qualifiziert und angeleitet werden, eigenständige Forschungsvorhaben entwickeln und durchführen zu können.

Inhalte:

Wesentliche Inhalte dieses Moduls bilden zum einen die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Kompetenzen in spezifische Forschungsstrategien, die für den jeweiligen Gegenstandsbereich und das einzelne Forschungsvorhaben von besonderer Relevanz sind. Zum anderen sollen eigene Fragestellungen in Auseinandersetzung mit vorliegenden Forschungsergebnissen einschließlich deren methodologischer Implikationen gewonnen werden.

Kompetenzen:

Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage,

- eine eigene Fragestellung für Forschungsvorhaben zu formulieren und zu begründen,
- eine geeignete Forschungsstrategie zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen,
- einschlägige Projekte und Ergebnisse der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren.

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen: Abschluss der Module MEB 1, MEB 2 und MEB 3

Aufbau und Umfang: 5 LP, 4 SWS;

Turnus: regelmäßig und in jedem Semester

Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/AJB)

Modulbeauftragte/r: Brödel/Sauer-Schiffer

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminare	Teilnahme	4	2	3-4			
Modulabschlussprüfung			3		Mündliche Prüfung	Ja	
Summe		4	5				

Modul MEB 5: Praktikum**Ziele:**

Mit dem Praktikum wird eine doppelte Zielsetzung verfolgt: Neben dem Erwerb einer Handlungskompetenz gilt es, die Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulische Jugendbildung auch als ein vielfältiges Forschungsfeld kennen zu lernen. Themen- und Fragestellungen aus dem Studium sollen in diesem Anwendungsfeld verfolgt und reflektiert werden. Zudem eröffnet die Praktikumsphase die Möglichkeit, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und zu bearbeiten.

Inhalte:

Das Praktikum soll vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in denen eine eigenverantwortliche Mitarbeit über einen längeren Zeitraum möglich ist. Neben dem Einblick in das Handlungsfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung soll das Praktikum vor allem dazu dienen, theoretisches Wissen und Forschungsergebnisse mit dem Praxisfeld zu verbinden und es dort reflexiv anzuwenden sowie ggf. neue Forschungsergebnisse zu gewinnen.

Das Praktikum dient zudem der Reflexion der eigenen Fähigkeiten und Handlungsrolle sowie der Entwicklung konkreter beruflicher Zukunftspläne.

Kompetenzen:

- Die Studierenden nehmen Einblick in das Praxisfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Außerschulischen Jugendbildung.
- Aufbauend auf Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung zu einem ausgewählten Thema analysieren die Studierenden die berufliche Wirklichkeit im Praktikumsfeld und unterstützen entsprechende Einrichtungen bei ihrer Arbeit.
- Die Studierenden sind in der Lage, Probleme (forschungsbasiert) zu diagnostizieren und diese fachlich fundiert zu bearbeiten.

Praktikumsstellen:

Geeignet sind alle Institutionen und Arbeitsfelder, in denen eine dem Masterstudiengang entsprechende Arbeit geleistet wird und eine Anleitung durch eine professionelle Fachkraft gewährleistet werden kann. In Frage kommen neben Einrichtungen der beruflichen Handlungspraxis insbesondere auch Forschungseinrichtungen und Universitäten, in denen durch eine angeleitete Forschungstätigkeit eine enge Verzahnung zwischen dem Studium und dem Praxisfeld erfolgen kann.

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des Profils EB/WB/AJB

Aufbau und Umfang: Besuch einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung, Praktikum von 4 Monaten, Praktikumsbericht und Besprechung des Praktikumsberichts

Turnus: entfällt

Modulbeauftragte/r: Brödel/Sauer-Schiffer							
Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils EB/WB/AJB)							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Pflicht	2	2	1-3	-	-	-
Praktikumsdurchführung	Pflicht		15	1-3	-	-	-
Praktikumsbericht	Pflicht		3			ja	
Summe		2	20				

Modul MEB 6: Masterarbeit

<p>Ziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine begrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung selbstständig und hinsichtlich der Anforderungen an wissenschaftlich-gegenstandsspezifisches Vorgehen angemessen zu bearbeiten.</p>
<p>Inhalte: Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem gewählten Betreuer/der Betreuerin entwickelt und definiert. Es ist in dem Bereich verankert, der als Vertiefungsmodul gewählt worden ist.</p>
<p>Kompetenzen: Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt der Studierende seine Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, • zur Einhaltung wissenschaftlicher gegenstandsadäquater Standards, • zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. •
<p>Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module M 1 – M 4 und MEB1, MEB 2, MEB 3, MEB 5</p>

Aufbau und Umfang: Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Monate. Für die bestandene Masterarbeit werden **20 LP** angerechnet. Der Umfang des Themas bzw. der Aufgabenstellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit zum Ende des 4. Semesters abgegeben werden kann. Weitere **5 LP** werden durch die erfolgreich absolvierte mündliche Masterabschlussprüfung erworben, die nach Abgabe der Masterarbeit absolviert wird

Turnus: entfällt

Status: Pflichtmodul

Modulbeauftragte/r: Brödel/Sauer-Schiffer

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/10 der Gesamtnote (§ 15 (3) der PRO)

Veranstaltungs-art	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	Pflicht		20	3-4	.	ja	-
Masterprüfung. (30 Min)	Pflicht		5			ja	
Summe			25				

Modulbeschreibung für den M.A Erziehungswissenschaft: Profil: Schulforschung/Schulentwicklung

Modul S 1: Grundlagen der Schulorganisation

Ziele: Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld zu vermitteln. Die gesellschaftliche Funktion von Schule, ihre Struktur auf Makro- und Mikro-Ebene sowie ihr pädagogischer Auftrag stehen im Mittelpunkt. Darüber hinaus geht es um Analysemodelle und Handlungskonzepte der Erfassung und Entwicklung von Schul- und Unterrichtsqualität.

Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf

- Theorie der Schule und Schulorganisation
- Schule als Lern- und Sozialisationsumwelt
- Administration und Recht der Schule
- schulpolitische Kontroversen und Bildungsforschung
- Das Personal der Schule und der Schulverwaltung
- Konzepte der Qualität von Schule und Unterricht

<p>Kompetenzen: Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale makro- und mikrostrukturelle Probleme des Schulsystems historisch und systematisch zu verorten, • einschlägige Forschungsargumentationen und –ergebnisse zur Beurteilung von Entwicklungen heranzuziehen und zu aktuellen Kontroversen vor diesem Hintergrund Stellung zu nehmen, • dabei die gesellschaftlichen, pädagogischen und curricular-inhaltliche Aufgabenstellungen der Schule zu berücksichtigen, • unabhängig vom Alltags- und Erfahrungswissen über Schule erziehungswissenschaftliche Konzepte und Forschungsergebnisse bei der Analyse von Schulproblemen und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen heranzuziehen.
<p>Verwendbarkeit des Moduls: im Master Erziehungswissenschaft und im Lehramtsmaster (GG)</p>
<p>Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs</p>
<p>Aufbau und Umfang: drei Veranstaltungen (6 SWS) + mündl. Modulabschlussprüfung (30 Min)</p>
<p>Turnus: regelmäßig und in jedem Semester</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>
<p>Modulbeauftragter: Terhart</p>

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Seminar	Pflicht	2	7 LP	2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Seminar	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Vorlesung	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Modulabschluss-prüfung	Pflicht		3		mdl. Prüfung	ja	Erbrin-gung d. Studien-leistungen

Summe:		6	10				
--------	--	---	----	--	--	--	--

Modul S 2: Theorien und Methoden der Schulforschung

Ziele: Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Schulforschung, ihren Fragen, Methoden und Verfahrensweisen sowie ihren Leistungen und Grenzen zu vermitteln. In Abhängigkeit von der Forschungsfragestellung werden quantitative wie qualitative Forschungsansätze berücksichtigt. Das Modul soll möglichst in enger Verbindung mit Forschungsprojekten der Lehrenden absolviert werden, damit eine exemplarische Einübung konkrete Forschungspraxis möglich wird.

Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf

- Ansätze der Schulforschung
- Methoden der Schulforschung (Projektbeispiele)
- Fragen des Feldzugangs, der Datenbildung und –auswertung und der Ergebnispräsentation
- Kooperation zwischen Schulforschung und Schulpraxis
- Unterrichtsforschung und Unterrichtsentwicklung
- Entwicklungsorientierte Forschung in der Schule

Kompetenzen: Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage,

- Projekte und Ergebnisse der Schulforschung zu analysieren, ihre Voraussetzungen zu erkennen und den Ertrag zu beurteilen
- eigene Forschungsfragestellungen zu entwickeln, adäquate methodische Zugänge zu definieren und kleinere Studien selbst durchzuführen
- gewonnene Ergebnisse in einen theoretischen Kontext zu stellen und ihre praktische Bedeutsamkeit zu beurteilen

Verwendbarkeit des Moduls: im Master Erziehungswissenschaft und im Lehramtsmaster (GG)

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs

Aufbau und Umfang: 3 Veranstaltungen (6 SWS) + mündl. Modulabschlussprüfung (30 Min.)

Turnus: regelmäßig und in jedem Semester

Status: Pflichtveranstaltung

Modulbeauftragter; NN (Ludwig-Nachf.)

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Pflicht	2	7	2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Seminar	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Vorlesung	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Modulabschluss-Prüfung	Pflicht		3		Mündl. Prüfung	ja	Erbringung d. Studienleistungen
Summe		6	10				

Modul S 3: Planung und Management im Schulbereich

Ziele: Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden ein vertieftes Verständnis sowie konkrete Analyse- und Handlungsmöglichkeiten für Planung, Gestaltung und Evaluation von Entwicklungsprozessen im Schulbereich zu vermitteln. Damit sowohl die Ebene der Schuladministration als auch die Ebene der Einzelschule in ihrem jeweiligen Kontext gemeint. Planung und Management beziehen sich auf Organisations-, Lehrplan- und Unterrichtsfragen sowie auf Finanz- und Personalplanung in Schulen.

Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf

- Konzepte regionaler kommunaler Schulentwicklungsplanung
- Schulleitung als Kommunikations- und Führungsaufgabe
- Theorien und Konzepte der Organisationsgestaltung
- Entwicklung und Evaluation von schulspezifischen Lehrpanelementen
- Entwicklung von Evaluation von Schulprofilen
- Personalplanung und Personalentwicklung im Schulbereich
- Mikro-Ökonomie der Schule/schulinterner Mitteleinsatz

Kompetenzen: Die Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage,

- innerschulische Organisationsabläufe zu analysieren und zielbezogen zu gestalten
- großräumige schulische Bildungsverhältnisse (Kommune, Bezirke etc.) auf Probleme und Wandlungsprozesse hin zu analysieren
- Prinzipien und Praxisformen der schulischen Personalführung einzusetzen und zu beurteilen.

Verwendbarkeit des Moduls: auch im Lehramtsmaster (GG) mit dem Fach Erziehungswissenschaft
Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs
Aufbau und Umfang: 3 Veranstaltungen (6 SWS) + mündl. Modulabschlussprüfung (30 Min.)
Turnus: regelmäßig und in jedem Semester
Status: Pflichtveranstaltung
Modulbeauftragter: Böttcher

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar	Pflicht	2	7	2,3,4	R,K,H etc.	nein	-
Seminar	Pflicht	2		2,3,4	R, K, H etc.	nein	-
Vorlesung	Pflicht	2		2,3,4	R,K,H etc.	nein	-
Modulabschluss-Prüfung	Pflicht		3		Mündl. Prüfung	ja	Erbringung d. Studienleistungen
Summe		6	10				

Modul S4: Vertiefung

Ziele: Dieses Modul dient der Vertiefung der Studien in einem der drei Bereiche des Profils, also Grundlagen der Schulorganisation, Theorien und Methoden der Schulforschung, Planung und Management im Schulbereich und soll die Studierenden im Profilbereich Schulforschung/Schulentwicklung qualifizieren und anleiten, ein eigenständiges Forschungsvorhaben mit empirischer und/oder theoretischer Ausrichtung zu entwickeln, d.h. eine relevante Fragestellung zu formulieren, angemessene Forschungsmethoden auszuwählen, den Zugang zum Forschungsfeld zu

klären, und schließlich durchzuführen. Dies soll nach Möglichkeit in Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten bzw. thematischen Schwerpunkten der Lehrenden erfolgen.							
Inhalte: Die Themen aus den drei Modulen des Profils Schulforschung Schulentwicklung werden in forschungsmethodischer und forschungspraktischer Hinsicht vertieft. Dabei geht es um die spezifischen Forschungskonzepte und –techniken, die für das jeweilige Forschungsvorhaben zentral sind. Zugleich geht es um die Diskussion des Theoriebestandes und die kritische Auswertung vorliegender Forschungsergebnisse zur eigenen Fragestellung sowie die Auseinandersetzung mit einschlägigen Forschungsprojekten und ihrem methodischen Vorgehen im Vordergrund.							
Kompetenzen: Absolvent/innen dieses Moduls sind dazu in der Lage, - eine eigene Fragestellung für ein Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu formulieren, - eine geeignete Forschungsstrategie zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen und einzusetzen, und - einschlägige Projekte und Ergebnisse der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren.							
Verwendbarkeit des Moduls: keine							
Voraussetzungen: keine							
Aufbau und Umfang: 5 LP, 4 SWS;							
Turnus: regelmäßig und in jedem Semester							
Status: Pflichtmodul							
Modulbeauftragter:							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Pflicht	2	2	4	R, H, K etc.	eine Studienleistung nach Wahl	-
Seminar	Pflicht	2	3	4	R, H, K, etc.		-
Summe		4	5				

Ziele: Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in mögliche berufliche Handlungs- und Forschungsfeldern zu vermitteln, im Studium erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten in praktischen Kontexten zu überprüfen sowie aus reflektierten praktischen Erfahrungen heraus neue Studienstrategien zu entwickeln.

Inhalte: Das Praktikum muss aus einer Lehrveranstaltung des Profils Schulforschung/ Schulentwicklung heraus erwachsen. Es wird in Kooperation mit einem Lehrenden vorbereitet; der Lehrende begleitet den Praktikanten ‚vor Ort‘ und wertet den Praktikumsbericht aus. Praktika sollten möglichst in Verbindung mit Projekten von Lehrenden stattfinden; sie können auch zur Vorbereitung der Masterarbeit dienen.

Kompetenzen: Nach dem Praktikum und der Besprechung des Praktikumsberichts sind die Studierenden dazu in der Lage,

- wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden auf konkrete Handlungs- und Forschungsprobleme zu beziehen,
- aus reflektierten Praxiserfahrungen heraus die Bedeutung des wissenschaftlichen Instrumentariums genauer einzuordnen,
- in eine Praktikumsbericht zu dokumentieren, in welcher Weise sie die wissenschaftliche Reflexion von Praxiserfahrung vollziehen.

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des Profils Schulforschung/Schulentwicklung

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft

Aufbau und Umfang: Das Praktikum dauert insgesamt ca. **4 Monate**; dieses Zeitquantum kann aufgeteilt werden. Zum Praktikum gehört ein Praktikumsbericht von mindestens **20 Seiten**, der besprochen und danach vom betreuenden Lehrenden mit einer **Note bewertet** wird.

Turnus: entfällt

Status: Pflichtmodul

Modulbeauftragter:

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1(von 22)

Veranstaltungs-art	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
ein besuchtes Seminar des Profils	Pflicht	2	2	2, 3, 4		nein	-
Praktikums-	Pflicht						

durchführung			15			nein	-
Praktikums- bericht	Pflicht		3			ja	-
Summe			20				

Modul S 6: Masterarbeit im Profil Schulforschung/Schulentwicklung

Ziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Absolvent dazu in der Lage ist, eine begrenzte wissenschaftliche Problemstellung der Schulforschung/ Schulentwicklung selbstständig adäquat zu bearbeiten und diesen Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten.

Inhalte: Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem betreuenden Lehrenden entwickelt und definiert. Masterarbeiten in diesem Profil des Masterstudiengangs beziehen sich auf Themen aus dem Bereich der Schulforschung und Schulentwicklung.

Kompetenzen: Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt der Studierende seine Fähigkeit

- zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung,
- zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik,
- zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse.

Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen:

Aufbau und Umfang: Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate; der Umfang sollte **100 Seiten** nicht überschreiten. Für die bestandene Masterarbeit werden **20 LP** angerechnet. Der Umfang des Themas bzw. der Aufgabenstellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit zum Ende des 4. Semesters abgegeben werden kann.

Turnus: entfällt

Status: Pflichtmodul

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/10 der Gesamtnote (§ 15 (3) der

PRO)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	Pflicht		20	3-4	.	ja	-
Masterprüfung. (30 Min)	Pflicht		5			ja	
Summe			25				

Modulbeschreibung für den M.A. Erziehungswissenschaft: Profil: Sozialpädagogik

Modul SP 1: Theorien der Sozialen Arbeit

<p>Ziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender theoretischer Wissensbestände der Sozialen Arbeit als Voraussetzung der Entwicklung einer professionellen sozialpädagogischen Handlungskompetenz, mit der Handlungssituationen methodisch strukturiert werden und das eigene Handeln reflektiert werden kann.</p>
<p>Inhalte:</p> <p>Wesentliche Inhalte und Fragestellungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle theoretische Diskurse in der Sozialen Arbeit • Soziale Arbeit als Disziplin und Profession • Modernisierungsprozesse Sozialer Arbeit • Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit • Normative Grundlagen Sozialer Arbeit
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien sowie Lehrmeinungen der Sozialpädagogik zu definieren, zu interpretieren und in gesellschaftliche Zusammenhänge zu stellen, • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Sozialpädagogik und können eigenständige Idee entwickeln und begründen, • sind in der Lage, wissenschaftliche Entscheidungen treffen zu können und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben, • können die ihren Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln und sich über soziale Probleme und Lösungswege der Sozialen Arbeit in einer systematischen Form austauschen.
<p>Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft</p>

Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs							
Aufbau und Umfang: 10 LP, 6 SWS; 1 Modulabschlussprüfung							
Turnus: regelmäßig und in jedem Semester							
Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils Sozialpädagogik)							
Modulbeauftragte/r: Böllert							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Teilnahme	2	7	2	P, R, H, K etc.		-
Seminar	aktive Pflicht	2		2	P, R, H, K etc.		-
Modulabschlussprüfung			3	2	Klausur (2stündig).	ja	4 LP*

* Es müssen mindestens 4 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

Modul SP 2: Disziplinentorientierte Forschung

<p>Ziele: Ziel des Moduls ist es, in zentrale Themen sozialpädagogischer, disziplinentorientierter Forschung einzuführen, strukturelle Dimensionen von Biographie, Institution und Gesellschaft unter der besonderen Berücksichtigung sozialpädagogischer Fragestellungen deutlich zu machen und diesbezüglich in adäquate Forschungsansätze und methodische Profile zu unterweisen. Dabei geht es um grundlagenorientierte Forschungsansätze, die Wissen und Theorien zu den gegenwärtigen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen etablieren und gleichermaßen das Profil der Sozialpädagogik als Disziplin konturieren sollen.</p>
<p>Inhalte:</p> <p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der Lehrveranstaltungen beziehen sich u. a. auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Konzepte sozialpädagogischer Forschung • Methoden und Methodologie sozialpädagogischer Disziplinforchung

<ul style="list-style-type: none"> • AdressatInnen und NutzerInnenforschung • Biographie- und Lebensweltanalyse • Sozialpädagogische Institutions- und Organisationsforschung • Sozialstruktur- und Sozialpolitikforschung 							
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über die Kompetenz,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen für Forschungsperspektiven zu den oben genannten Bereichen zu entwickeln, • Forschungsprofile und methodische Zugänge zum geplanten Untersuchungsfeld zu erstellen und kleine Forschungen (Erhebung und Auswertung empirischen Materials) durchzuführen, • gewonnene Ergebnisse in einen theoretischen Zusammenhang zu verorten • und sie auf aktuelle Diskurse zur sozialpädagogischen Debatte und Disziplinbildung zu beziehen. 							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft</p>							
<p>Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs</p>							
<p>Aufbau und Umfang: 10 LP, 4 SWS; 1 Modulabschlussprüfung</p>							
<p>Turnus: regelmäßig und in jedem Semester</p>							
<p>Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils Sozialpädagogik)</p>							
<p>Modulbeauftragte/r: Ziegler</p>							
<p>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	aktive Teilnahme	2	7	3	P, R, H, K, F etc.	ja	-
Seminar	aktive Teilnahme	2		3	P, R, H, K, F etc.		-
Modulabschlussprüfung			3	3	mündl. Prüfung	Note der Prüfung	4 LP*

* Es müssen mindestens 4 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.

Modul SP 3: Professionsorientierte Forschung

<p>Ziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung von theoretischen Grundlagen, Forschungskompetenzen und eigenen Forschungserfahrungen, um berufliches Handeln in der sozialen Arbeit theoretisch begründen und wissenschaftlich untersuchen sowie die subjektiven, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen dieses Handelns reflektieren zu können. Die Studierenden sollen sowohl die vielfältigen Voraussetzungen professionellen Handelns analysieren als auch Konzepte und Verfahren der optimierenden Gestaltung dieser Praxis in exemplarischen Handlungsfeldern kennen und umsetzen lernen.</p>
<p>Inhalte:</p> <p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind dementsprechend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen und Wirkungen der Professionalisierung Sozialer Arbeit • Konzepte und Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung • Theoriegeleitete Formen der beruflichen und berufsbiografischen Selbstreflexion • Zielsetzungen und Indikatoren der Sozialberichterstattung und Berufsfeldanalyse • Sozialpädagogische Kompetenzmodelle und –profile
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über die Kompetenz zu handlungsspezifischer Konzeptentwicklung, • sind in der Lage zur Überprüfung der Qualität und der Ergebnisse professionellen Handelns, • besitzen Grundkenntnisse und Voraussetzungen zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, • verfügen über Kenntnisse in der Wahrnehmung von Aufgaben in der Personalführung, • sind fähig, intra- und interdisziplinäre professionelle Arbeitszusammenhänge und Vernetzungen zu entwickeln.
<p>Verwendbarkeit des Moduls: nur im Master Erziehungswissenschaft</p>
<p>Voraussetzungen: Abschluss eines Pflichtmoduls des obligatorischen Bereichs</p>
<p>Aufbau und Umfang: 10 LP, 4 SWS; 1 Modulabschlussprüfung</p>
<p>Turnus: regelmäßig und in jedem Semester</p>
<p>Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils Sozialpädagogik)</p>
<p>Modulbeauftragte/r: N.N. (Nachfolge Hohmeier)</p>

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 2 (von 22)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	aktive Teilnahme	2	7	3	P, R, H, K etc.		-
Seminar	aktive Teilnahme	2		3	P, R, H, K etc.	eine Studienleistung nach Wahl	-
Modulabschlussprüfung			3	3	mündl. Prüfung	Note der Prüfung	4 LP*

*** Es müssen mindestens 4 LP durch bewertete Studienleistungen (im Rahmen von Referaten, Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsarbeiten etc. – gemäß § 7 Studienordnung) erbracht worden sein, die mit mindestens ausreichend benotet worden sind.**

Modul SP 4: Vertiefungsbereich

<p>Ziele:</p> <p>Dieses Modul soll der Vertiefung der Studien in einem der beiden Bereiche disziplinierte oder professionsorientierte Forschung dienen und die Studierenden im Profildisziplin Sozialpädagogik qualifizieren und anleiten, ein eigenständiges Forschungsvorhaben zu entwickeln, d.h. eine relevante Fragestellung zu formulieren, Forschungsmethoden auszuwählen, den Zugang zum Forschungsfeld klären, und sodann durchzuführen. Dies soll nach Möglichkeit im Rahmen von Forschungsprojekten, an denen mehrere Studierende mitarbeiten, und in enger Verbindung mit aktuellen Forschungsprojekten der Lehrenden erfolgen.</p>
<p>Inhalte:</p> <p>Wesentliche Inhalte dieses Moduls bilden zum einen die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Kompetenzen in spezifischen Forschungsmethoden, die für die jeweiligen Forschungsvorhaben oder –projekte von besonderer Relevanz sind, zum anderen die kritische Auswertung vorliegender Forschungsergebnisse zur eigenen Fragestellungen und die Auseinandersetzung mit einschlägigen Forschungsprojekten und ihrem methodischen Vorgehen.</p>
<p>Kompetenzen:</p>

Absolventen dieses Moduls sind dazu in der Lage,

- eine eigene Fragestellung für ein Forschungsvorhaben (mit begrenztem Umfang) zu formulieren,
- eine geeignete Forschungsstrategie zu entwickeln und entsprechende Forschungsmethoden auszuwählen und einzusetzen,
- einschlägige Projekte und Ergebnis der Forschung zu analysieren und im Hinblick auf das eigene Forschungsvorhaben zu reflektieren.

Verwendbarkeit des Moduls: keine

Voraussetzungen: Abschluss des Moduls SP1 sowie SP 2 oder SP 3

Aufbau und Umfang: 5 LP, 4 SWS;

Turnus: regelmäßig

Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils Sozialpädagogik)

Modulbeauftragte/r: Böllert

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Teilnahme	3	1	4	P, R, H, K etc.		-
Seminar	Teilnahme	4	1	4	P, R, H, K etc.		-
Modulabschlussprüfung		4	3		Mündliche Prüfung	ja	-

Modul SP 5: Praktikum im Profildbereich Sozialpädagogik**Ziele:**

Ziel des Moduls ist die Vertiefung angeeigneter wissenschaftlicher und methodischer Wissensbestände im Kontext eines „forschenden Praktikums“ im Rahmen der Institutionen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereiches sowie von Forschungszusammenhängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderen Forschungseinrichtungen. Möglich sind Formen der Mitarbeit im Kontext laufender Forschungsvorhaben, die Entwicklung eigener Vorhaben als forschende Praxis zur Analyse von sozialen Problemlagen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und professionellen Praxen sowie eine praxisnahe Forschung und Modellentwicklungen (Evaluierung, Programmentwicklung, Interaktions- und Fallanalysen usw.)

Inhalte:

Wesentliche Inhalte sind:

- Entwicklung einer Frage- und Aufgabenstellung
- Entwicklung eines methodischen Designs und eines Zeitplans
- Durchführung des Vorhabens
- Ergebnisentwicklung/Evaluierung

Kompetenzen:

Die Studierenden

- sind in der Lage, eigenständig Projektentwicklung und Fragestellungen zu entwickeln,
- besitzen die Kompetenz, methodische Designs zu entwickeln und konkrete forschende (oder entwickelnde) Durchführungen zu organisieren,
- sind in der Lage, die eigenen forschenden oder projektbezogenen Aktivitäten zu evaluieren.
-

Verwendbarkeit des Moduls: keine

Voraussetzungen: Abschluss der Module SP 1 und SP 2 oder SP 3

Aufbau und Umfang:

Besuch einer praktikumsvorbereitenden Veranstaltung; Praktikum von 4 Monaten; Praktikumsbericht und Besprechung des Praktikumsberichts

Turnus: entfällt

Status: Pflichtmodul (innerhalb des Profils Sozialpädagogik)

Modulbeauftragte/r: N.N. (Nachfolge Hohmeier)

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 1 (von 22)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Teilnahme	2	2	3			
Praktikumsdurchführung	Pflicht		15	3	-	-	
Praktikumsbericht	Pflicht		3	3		ja	
Summe			20				

Modul SP 6: Masterarbeit

<p>Ziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine begrenzte wissenschaftliche Fragestellung der Sozialpädagogik selbstständig adäquat zu bearbeiten und diesen Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten.</p>
<p>Inhalte: Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit entwickelt und definiert. Es ist in dem Bereich verankert, der als Vertiefungsmodul gewählt worden ist (disziplin- oder professionsorientierte Forschung).</p>
<p>Kompetenzen:</p> <p>Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt der Studierende seine Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, • zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, • zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse.
<p>Verwendbarkeit des Moduls: keine</p>
<p>Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module M 1 – M 4 und SP 1, SP 2, SP 3, SP 5</p>
<p>Aufbau und Umfang: Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Monate. Für die bestandene Masterarbeit werden 20 LP angerechnet. Der Umfang des Themas bzw. der Aufgabenstellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit zum Ende des 4. Semesters abgegeben werden kann. Weitere 5 LP werden durch die erfolgreich absolvierte mündliche Masterabschlussprüfung erworben, die nach Abgabe der Masterarbeit absolviert wird</p>
<p>Turnus: entfällt</p>

Status: Pflichtmodul							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 3/10 der Gesamtnote (§ 15 (3) der PRO)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs--relevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	Pflicht		20	3-4	.	ja	-
Masterprüfung. (30 Min)	Pflicht		5			ja	
Summe			25				

Praktikumsordnung

für den Studiengang
2-Fach-Bachelor Soziologie
im Profil Soziologie

an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 20.07.2009

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt die Ziele, Inhalte, Organisation, Anleitung und Betreuung des Praktikums im 2-Fach-Bachelor Soziologie (Profil Soziologie) gemäß § 5 (2) und § 6 (Modul 5) der Fächerspezifischen Bestimmungen des Faches Soziologie vom 09.03.2007 als Anhang zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22.01.2004 (unter Berücksichtigung aller vom Senat der WWU beschlossenen Änderungen bis zum 08.02.2008).

§ 2

Ziele des Praktikums

Die Ziele des Berufspraktikums sind die Aneignung von Kenntnissen der Strukturen und Anforderungen von Erwerbstätigkeit im Kontext von abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung und die Heranführung an das Spektrum möglicher Tätigkeitsbereiche eines/r Soziologen/in. Die/Der Studierende soll während des Berufspraktikums in reguläre Arbeitsabläufe integriert werden, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anwenden und berufspraktische Probleme soziologisch reflektieren.

§ 3

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Die Dauer des Berufspraktikums beträgt acht Wochen. Das Praktikum soll als Vollzeit- und Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, in der Regel nach dem dritten, vierten oder fünften Fachsemester. Die Arbeitszeiten während des Praktikums richten sich nach den arbeitsrechtlichen Bedingungen einer Vollzeiterwerbstätigkeit innerhalb der Institution. Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer: 8 Wochen oder 40 Arbeitstage oder mindestens 270 Stunden sind abzuleisten. Ausgefallene Arbeitszeit durch langfristige Abwesenheit von der Praktikumsinstitution ist nachzuholen.

§ 4

Inhalte des Praktikums

Die Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums sollen die Entwicklung der Berufsperspektive der/des Studierenden unterstützen. Aus diesem Grund muss das Tätigkeitsspektrum während des Praktikums berufsfeldrelevant sein. Die gewählte Praktikumsinstitution soll dazu geeignet sein, der/dem Studierenden die Erprobung im Studium erworbener Kompetenzen und die Aneignung weiterer Qualifikationen zu ermöglichen. Die im Vorab mit der Institution vereinbarten Aufgaben sollen unter fachlicher Anleitung von Mitarbeiter/innen der Praktikumsinstitution selbstständig durchgeführt werden können.

Denkbare Tätigkeitsbereiche sind unter anderem soziodemographische und sozialstatistische Analysen, sozialpolitische Zielfindung, Konsensbildungs- und Normierungsverfahren, Sozialadministration und Sozialplanung, Programmentwicklung und -implementation, Entwicklung und Koordination von Partizipations- und Konfliktregulierung, Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung, Bildung, Weiterbildung und Beratung, Leitung und Koordination von Arbeitsabläufen, wissenschaftliche Begleitung von Arbeitsprozessen, Markt- und Meinungsforschung, Forschungsprojekte an wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Projektmanagement, Evaluations- und Wirkungsanalysen.

§ 5 Praktikumsvertrag

Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen der Praktikumsinstitution und der Praktikantin/ dem Praktikanten, welcher Zeitpunkt und Dauer, Arbeitszeiten, fachliche Praxisanleitung, Inhalt und Tätigkeitsfeld, Rechte und Pflichten des/der Praktikanten/in und die Geltung betrieblicher Regelungen beinhaltet.

§ 6 Wissenschaftliche und praktische Begleitung des Praktikums

Das Berufspraktikum wird durch eine/n hauptamtliche/n Lehrende/n des Instituts für Soziologie wissenschaftlich betreut. Die/Der Studierende muss mit dieser/m Lehrenden die wissenschaftliche Betreuung vereinbaren und das Praktikum schriftlich genehmigen lassen. Das entsprechende Formular (vgl. § 7) wird von der Praktikumsberatung (vgl. § 11) zur Verfügung gestellt.

Die praktische Begleitung der/des Praktikantin/en erfolgt durch eine/n Praxisanleiter/in in der Praktikumsinstitution, die/der die/den Studierende/en fachlich begleitet. Diese Person soll mindestens über einen Fachhochschulabschluss oder eine adäquate Berufsqualifikation verfügen. Die wissenschaftliche und praktische Begleitung der/des Praktikantin/en kann in der Regel nicht von ein und derselben Person ausgeführt werden.

§ 7 Anmeldung und Organisation des Praktikums

Der/Dem Studierenden wird bei der Auswahl einer geeigneten praktikumsgebenden Institution hinsichtlich ihrer/seiner eigenen beruflichen Orientierung durch Beratungsangebote der Praktikumsberatung (Servicebüro) unterstützt. Die formelle Anmeldung des Berufspraktikums muss vor dem Beginn des Praktikums in der Praktikumsberatung (Servicebüro) des Instituts für Soziologie erfolgen. Hierfür muss die/der wissenschaftliche/n Betreuer/in des Instituts das Praktikum vorab durch ihre/seine Unterschrift auf dem entsprechenden Anmeldeformular genehmigen.

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht (vgl. § 8) anzufertigen, der in doppelter Ausführung in der Praktikumsberatung einzureichen ist. Ebenso muss die Praktikumsbescheinigung der Praktikumsinstitution in zweifacher Kopie unter Vorlage des Originals im Praktikumsbüro zusammen mit dem Praktikumsbericht abgegeben werden. Die Abgabe des Berichtes und der Bescheinigung soll sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums erfolgen. Eine Ausfertigung des Berichtes wird durch die Praktikumsberatung an die wissenschaftliche Betreuungsperson weitergeleitet, die zweite Ausfertigung des Berichtes wird mit Zustimmung der/des Studierenden durch die Praktikumsberatung in geeigneter Form archiviert und öffentlich zugänglich gemacht.

§ 8 Der Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht werden die Tätigkeitsbereiche der Praktikantin/des Praktikanten während des Praktikums und die Praktikumsinstitution dargestellt und aus soziologischer Perspektive kritisch reflektiert. Der Umfang des Praktikumsberichts sollte ca. 10 Seiten umfassen.

§ 9 Bescheinigung des Praktikums gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen

Die/Der betreuende Lehrende bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Praktikums, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Bestätigung der Praktikumsberatung über die ordnungsgemäße Anmeldung des Praktikums
- die Bestätigung der Praktikumsstelle über das geleistete Praktikum im erforderlichen Zeitumfang
- die Abgabe des Praktikumsberichtes, in dem das geleistete Praktikum unter einer soziologischen Fragestellung wissenschaftlich reflektiert wird

§ 10

Anrechenbarkeit von Leistungen

Über die Anrechenbarkeit bereits geleisteter Praktika oder vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet die Praktikumsberatung (Servicebüro) des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Absprache mit der/ dem Modulbeauftragten.

§ 11

Praktikumsberatung

Die Praktikumsberatung des Servicebüros ist eine Einrichtung des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie untersteht der Geschäftsführung. Die Aufgabe der Praktikumsberatung ist es, koordinierende und vermittelnde Tätigkeiten zwischen den Studierenden, Lehrenden und Institutionen zu übernehmen. Die Beratungsinstitution bildet die Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis, indem die Mitarbeiter/innen den Kontakt zu Praktikumseinrichtungen herstellen und stabilisieren. Durch das spezifische Beratungsangebot werden die Studierenden bei der ersten beruflichen Orientierung und der Auswahl geeigneter Praktika unterstützt. Absolvierte Praktika werden von der Praktikumsberatung in einer Dokumentation festgehalten, die von Studierenden und Lehrenden zur Information genutzt werden kann.

§ 12

Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 08.07.2009.

Münster, den 20.07.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 20.07.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles